Flugschriften
des
Evangelischen Bundes
zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

Nr. 301.

Die neuesten päpstlichen Dekrete.

Von

Vigilius.

Halle (Saale) 1911
Verlag des Evangelischen Bundes.

Die neuesten päpstlichen Dekrete.

Von Vigilius.

Die Tätigkeit Pius' X. bewegt sich in einer doppelten Linie. Einmal sucht er im inneren Leben und der Organisation der römischen Kirche eine Anzahl Reformen durchzuführen. Ob diese „Reformen" gerade wirklich immer Verbesserungen sind, bleibe dahingestellt. Jedenfalls sollen sie es nach dem Willen des Papstes sein. Als die weittragendste derartige, allerdings von Pius X. nur erst begonnene Reform darf man wohl die am 19. März 1904 erfolgte päpstliche Einsetzung einer Kommission zur Zusammenstellung und Reform des kirchlichen Rechts ansehen.[1]) In zweiter Hinsicht ist das Pontifikat Pius' X. ausgefüllt mit dem Kampf gegen den Modernismus. Was Pius früher gegen diesen Modernismus im Abwehrkampf unternommen hat, ist dargelegt in der Flugschrift des Evangelischen Bundes Nr. 255: Syllabus und Modernistenenzyklika Pius' X. Von Vigilius, 1908. Die wichtigste kirchenrechtliche Reform, die Protestanten interessiert, ist die von Pius X. 1906 und 1907 vollzogene Eherechtsreform. Sie ist in einem Artikel der Monats-Korrespondenz des Evangelischen Bundes Oktober 1909 speziell nach den Punkten, die für Protestanten und deren Mischehen mit Katholiken in Betracht kommen, dargestellt.

Die Jahre 1908 und 1909 brachten einige päpstliche Dekrete, die sich auf die erste der zwei bezeichneten Aufgaben Pius' X. beziehen. Sie berühren den Protestantismus und das Verhältnis der römischen Kirche zum staatlichen wie bürgerlichen modernen Leben oft nur ganz indirekt; wir können uns darum begnügen, sie bloß kurz zu besprechen.

Eine Konstitution Vacanti sede apostolica über die Sedisvakanz des Apostolischen Stuhls und die Papstwahl hatte Pius X. bereits am 25. Dezember 1904 erlassen, sie wurde aber nicht offiziell publiziert. Ferner hatte Pius X. unter dem 20. Januar 1904 die Konstitution Commissum nobis gegeben, die sich gegen das Vetorecht bei der Papstwahl wendet, welches bis dahin einige katholische Mächte ausgeübt hatten und das zum letztenmal bei der Wahl des Nachfolgers Leos XIII. im Jahre 1903 gegen Kardinal Rampolla angewendet worden war. Pius X. weist darauf hin, daß das staatliche Veto bereits früher öfters von den Päpsten verworfen worden sei. Übrigens beschäftigt sich die Konstitution Pius' X.

---

1) Recht instruktiv ist für dieses Gebiet N. Hilling (kathol. Kirchenrechtslehrer in Bonn): Die Reformen Pius' X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung. Bonn 1909.

von 1904 nur mit dem Veto während des Konklaves. Also sind die katholischen Staaten nicht gehindert, vor dem Konklave ihren Einfluß zum Ausschluß einer ihnen nicht als Papst genehmen Person beim Kardinalkollegium geltend zu machen. Man kann demnach eigentlich nicht sagen, das Veto sei durch Pius X. aufgehoben, nur die Zeit seiner Geltendmachung ist vorgerückt. Diese beiden Konstitutionen nebst älteren, auf die Papstwahl sich beziehenden Dokumenten sind in der amtlichen Publikation Pii X. Pontificis Maximi Acta, Rom 1908, III, S. 239—314, abgedruckt.[1])

Hervorragend wichtig ist die Reform der päpstlichen Kurie durch Pius X. Sie ist enthalten in vier zusammengehörigen Gesetzen. Das erste, die päpstliche Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908, bietet die Grundlagen der neuen Verfassung, das zweite lex propria Sacrae Romanae Rotae et Signaturae Apostolicae, ebenfalls vom 29. Juni 1908, handelt von der Verfassung der römischen Gerichtshöfe, das dritte Ordo servandus in Sacris Congregationibus Tribunalibus et Officiis Romanae curiae (normae communes), gleichfalls vom 29. Juni 1908, bietet die allgemeine Geschäftsordnung der päpstlichen Behörden, das vierte endlich mit dem gleichen Titel wie das dritte, nur mit dem Untertitel normae peculiares, regelt dieses Geschäftsverfahren im einzelnen, grenzt die Kompetenzen der einzelnen Behörden genau voneinander ab.

Durch diese Reform ist die Zahl der Kongregationen (Ausschüsse von Kardinälen mit bestimmten behördlichen Vollmachten) von 21 auf 11 verringert worden, dabei ist Justiz von Verwaltung (Disziplinargerichtsbarkeit) getrennt. Ferner ist das päpstliche Taxenwesen reformiert, die Beamten erhalten festes Gehalt, nicht mehr wie früher die Sporteln; die Taxen selbst sind vermindert worden. Endlich können nach dieser Neuordnung Bischöfe wie Privatpersonen direkt mit den päpstlichen Behörden verkehren, der frühere Zwang, sich der Vermittlung der sog. Apostolischen Speditionäre und Agenten (Prokuratoren) zu bedienen, ist aufgehoben; in praxi natürlich wird ihre Hilfe zur rascheren Erledigung immer noch nützlich sein.[2])

Im Zusammenhang mit dieser großen Reform hat Pius X. durch die Konstitution Promulgandi vom 29. September 1908 ein amtliches Kirchenblatt (Commentarium officiale) für die römische Kirche geschaffen, die Acta Apostolicae Sedis, die seit 1. Januar 1909 in Rom, Typis Polyglottis Vaticanis, erscheinen. Das neue Amtsblatt soll alle Gesetze und Dekrete der Päpste und der Kurialbehörden jeweils publizieren und auch sonstige amtliche Mitteilungen über Besetzung von Bistümern, Verleihung von Auszeichnungen, Erteilung von Audienzen usw. bringen. Der Abdruck der Erlasse in den Acta Ap. Sedis ist hinfort für gewöhnlich die einzige Art, wie päpstliche und Kurial-Erlasse den Bischöfen bekanntgegeben werden. Dementsprechend hat der Kardinalstaatssekretär am 31. Dezember 1908 mitgeteilt, daß alle Bischöfe auf dieses neue Amts-

1) Zur Papstwahl siehe L. Gaugusch: Das Rechtsinstitut der Papstwahl. Wien 1905.
2) Eine genaue Darstellung der Reform der Kurie bietet das oben genannte Werk von Hilling.

blatt abonnieren müssen, und am 5. Januar 1910 hat er noch eine Geschäftsordnung für die Acta Ap. Sedis hinzugefügt, deren Detail uns weiter nicht interessiert. Das erste Heft dieses neuen Amtsblattes vom 1. Januar 1909 enthält S. 1—108 die vier erwähnten Gesetze über die Neugestaltung der römischen Kurie, dazu Nr. 20 von 1910 einen Nachtrag.

Zwei weitere vatikanische Erlasse des Jahres 1909 seien noch erwähnt. Unter dem 7. Mai 1909 hat Pius X. mit seinem Schreiben Vinea electa Sacrae Scripturae ein päpstliches Bibelinstitut in Rom errichtet, hauptsächlich, wie es in der Einleitung heißt, damit die katholische Jugend nicht mit äußerster Gefährdung der reinen Lehre zu Andersgläubigen gehe und mit modernistischem Geiste erfüllt zurückkehre. (Abgedruckt in Acta Ap. Sedis 1909, Nr. 10, S. 447—451.)

Am 31. Dezember 1909 hat dann die Konsistorialkongregation neue, sehr eingehende Vorschriften über die Diözesanberichte nach Rom und die Visitatio liminum, die Reise der Bischöfe zum mündlichen Bericht vor dem Papst, erlassen. (Acta Ap. Sedis 1910, Nr. 1, S. 13—34.)

Diese Berichte, die vom 1. Januar 1910 ab alle fünf Jahre zu erstatten sind, zerfallen in sechzehn Kapitel mit hundertundfünfzig Fragen. Sie betreffen das ganze innere und äußere Leben der Diözesen, ihr Einzelinhalt kann natürlich hier nicht geschildert werden.

Der Sommer 1910 brachte dann in rascher Folge die drei päpstlichen Dekrete, die den Gegenstand der folgenden Darstellung bilden. Sie haben viel Aufsehen, sowohl in katholischen als in nichtkatholischen Kreisen, erregt, ihre besondere Würdigung ist darum vollauf berechtigt. Wir bieten eine Übersicht über ihren Inhalt, die Hauptstellen wörtlich. Dazu sollen einerseits einleitende Bemerkungen treten, die die Vorläufer dieser Dekrete besprechen. Andererseits fügen wir Stimmen — katholische und nichtkatholische — über die Bedeutung dieser Dekrete bei. Eine eigentliche direkte Polemik liegt uns ferne; wir wollen vor allem objektiv unterrichten, können uns aber dabei natürlich unseres guten Rechtes der Kritik nicht begeben. Dabei hat der Leser selbst die Freiheit, an der Hand des dargebotenen authentischen Materials sich sein Urteil zu bilden.

I. Das Alter für die erste Kommunion.

Ein Vorläufer des neuen päpstlichen Dekrets über das Alter für die Erstkommunion der Kinder ist ein Dekret der Konzilskongregation über die Erfordernisse für den täglichen Empfang der hl. Kommunion (Sacra Tridentina Synodus beginnend) vom 16. Dezember 1905, das, wie es in der vom 20. Dezember 1905 datierten Publikation des Dekrets heißt, in der Audienz vom 17. Dezember 1905 dem hl. Vater Pius X. vorgetragen wurde, dem S. Heiligkeit seine Zustimmung und Bestätigung gegeben und dessen Veröffentlichung er angeordnet hat. Nach Nummer 1 dieses Dekrets[1]) ist die häufige und tägliche Kommunion

1) Den lateinischen und deutschen Text siehe beispielsweise in „Kirchl. Anzeiger“ für die Diözese Trier 1906, Nr. 11.

Christo dem Herrn und der katholischen Kirche sehr erwünscht, darum soll der Weg zu ihr allen Christgläubigen ohne Unterschied des Standes und der Lebensverhältnisse offen stehen, in der Weise, daß niemand vom Tisch des Herrn zurückgehalten werden könne, wofern er im Stande der Gnade ist und mit rechter und frommer Absicht hinzutritt. Die rechte Absicht ist nach Nummer 2 vorhanden, wenn der Kommunizierende nicht durch Gewohnheit oder Eitelkeit oder menschliche Beweggründe sich leiten lasse, sondern den Willen habe, dem Wohlgefallen Gottes zu entsprechen, ihm inniger durch die Liebe verbunden zu werden. Bedenklich für den wahren Ernst des Empfangs der Kommunion und bezeichnend für die romanische Laxheit in diesem Punkte ist schon Nummer 3 des Dekrets: wenngleich es im höchsten Grade ratsam sei, daß die häufig und täglich Kommunizierenden von läßlichen Sünden, wenigstens den ganz freiwilligen und von der Anhänglichkeit an dieselben frei seien, so genüge es doch, daß sie frei seien von Todsünden und den Vorsatz haben, in Zukunft niemals mehr zu sündigen. Wenn dieser Vorsatz vorhanden sei, so würden die täglich Kommunizierenden auch von den läßlichen Sünden und der Anhänglichkeit an sie sich nach und nach befreien. Der Kommunion soll nach Nummer 4 des Dekrets eine sorgfältige Vorbereitung vorausgehen und angemessene Danksagung folgen. Mit einem gewissen Widerstand des Klerus gegen die Neuerung scheint das Dekret selbst zu rechnen, wenn es in Nummer 5 zwar den Rat des Beichtvaters verlangt, damit die häufige und tägliche Kommunion mit größter Vorsicht stattfinde, aber dazu bemerkt: die Beichtväter sollen sich hüten, daß sie jemanden von der häufigen und täglichen Kommunion zurückhalten, der im Stande der Gnade ist und mit der rechten Absicht zum Tisch des Herrn gehen will. Im Gegenteil sollen sie nach Nummer 6 das christliche Volk zu diesem so frommen und heilsamen Brauche häufig und nachdrucksvoll ermahnen. Namentlich soll — nach Punkt 7—8 — die häufige und tägliche Kommunion in den religiösen Genossenschaften jeder Art gefördert werden, besonders in den Klerikalseminarien, ebenso in anderen christlichen Erziehungsanstalten jeglicher Art.

Von den Äußerungen deutscher Bischöfe zu diesem Dekret sei besonders der Hirtenbrief des Kölner Kardinalerzbischofs Fischer vom 10. Mai 1908 erwähnt.[1] Kardinal Fischer setzt hier die Bedeutung des Dekrets auseinander — man kann denken, etwas reichlich spät nach seinem Erscheinen — lobt die in seiner Diözese schon mit Vorliebe gepflegte Verehrung des hl. Sakraments und empfiehlt ganz vorzüglich und an erster Stelle der Willensmeinung des hl. Vaters entsprechend einen noch öfteren Empfang der hl. Kommunion. Besonders wendet sich der Kardinal dabei an die Männerwelt. An ihr seien die Versuchungen der modernen Zeit nicht immer spurlos vorübergegangen, die Angriffe gegen die Kirche mehrten sich „und leider hat es des weiteren in unseren eigenen Reihen solche gegeben, die, mit gewissen Zeitströmungen liebäugelnd, das volle Vertrauen zur Kirche, der Mutter unserer Seelen, verloren haben, die ihre Maß-

1) Publiziert im „Kirchl. Anzeiger“ für die Erzdiözese Köln 1908, Nr. 10.

nahmen leichtfertig kritisieren, tadeln, verwerfen und nicht mehr in ihrem ganzen Umfange die demütige und doch so tief begründete übernatürliche Glaubensüberzeugung haben, die der Stolz und das Kennzeichen jedes wahren katholischen Christen ist.“ So möge sich die Männerwelt besonders um das hl. Sakrament scharen.

Daß diese der germanisch-ernsteren Auffassung religiösen Lebens widersprechende päpstliche Neuerung nur schwer Eingang findet, beim Klerus selbst auf Widerstand stößt, zeigt ein Artikel: Die tägliche heilige Kommunion im „Korrespondenz- und Offertenblatt für die gesamte katholische Geistlichkeit Deutschlands“, Nov. 1910. Trotz aller unterwürfigen Phrasen über die Seelen errettende Bedeutung dieses Dekrets kommt der Autor nicht darüber hinaus, daß es Ungewohntes bietet, das mit Befremden aufgenommen wird. Er tröstet den Klerus, daß die praktische Durchführung des Dekrets nicht so schwer sei, wie manche Seelsorger glauben, gibt allerhand Anweisungen darüber, warnt vor allem davor, die Gläubigen nicht vom Tisch des Herrn dadurch abzuschrecken, daß man in Predigten zu sehr von den Schrecknissen einer unwürdigen Kommunion und von der notwendigen Vorbereitung auf eine würdige Kommunion redet. Und sein letztes Wort ist schließlich das der Unterwerfung: **Rom hat gesprochen**, die Sache ist beendigt.

So ist es auch, wenigstens zunächst auf dem Papier: die Romanisierung des katholisch-religiösen Lebens hat auch hier gesiegt.[1]

Das geschah nun vollends in dem Dekrete der römischen Kongregation der Sakramente vom 15. Juli 1910 „über das Alter der zur ersten hl. Kommunion Zuzulassenden“, beginnend mit den Worten: Quam singulari Christus amore.

Eine Bemerkung sei hier gleich gemacht: wenn früher manchmal solch vatikanische Dekrete römischen Theologen und auch gelegentlich Zentrumsparlamentariern unangenehm waren, pflegten sie zur Abschwächung zu sagen, es liege nur eine Kongregationsentscheidung vor, der nicht die Autorität, wie einem direkten päpstlichen Erlaß zukomme. Diese Ausflucht kann, wie bei dem eben besprochenen Kommuniondekret von 1905, auch bei dem neuen Dekret über das Alter der Erstkommunikanten nicht mehr gemacht werden. Denn das Dekret ist ebenfalls dem Papst selbst in einer Audienz vom 7. August 1910 vorgelegt worden, er hat es vollauf

1) Die Literatur sei für den, der sich genauer mit diesem neuen Erfolg romanischer Bigotterie beschäftigen will, verzeichnet: P. Hättenschwiller, (Jesuit): Die öftere und tägliche hl. Kommunion nach dem päpstlichen Dekret vom 20. Dez. 1905, 3. Aufl. VI, 97 S. Innsbruck 1909; derselbe: Die seelsorgerliche Bedeutung und Behandlung des Kommuniondekretes vom 20. Dez. 1905, 64 S. Innsbruck 1909; P. Lintelo, (Jesuit): Das Dekret über die tägliche Kommunion und die Pflichten der Prediger und Beichtväter. Aus dem Französischen von P. Finster (Jesuit). 40 S. Saarlouis 1909; P. Rechenauer, S. D. S.: Die kirchliche Reform des Kommunionempfanges durch das Dekret der Konzilkongregation vom 20. Dez. 1905, 104 S. Regensburg 1908; Dr. J. Prötzner,: Die öftere und tägliche Kommunion der Kinder, namentlich in geistlichen Erziehungsanstalten und an Klosterschulen. Eine seelsorgerliche Studie. 72 S. Paderborn 1910; K. Wilk,: Das päpstl. Dekret vom 20. Dez. 1905, in der Zeitschrift „Theologie und Glaube“, Paderborn 1910, 2. Jahrgang, Heft 8 u. 9.

bestätigt und seine Verkündigung befohlen (omnia adprobavit, iussitque praesens edi ac promulgari decretum). Die Verkündigung ist am 8. August 1910 im Amtsblatt des Vatikans und der gesamten kathol. Kirche, den Acta Apostolicae Sedis 1910, Nr. 15, S. 577—583, erfolgt.

Um dem bei protestantischer Wiedergabe römisch-kirchlicher Aktenstücke von römischer Seite so leicht erhobenen Vorwurf unrichtiger Übersetzung oder gar „Fälschung“ des Textes zu entgehen, geben wir die Hauptbestimmungen des Dekrets nach der gewiß einwandfreien Berliner Germania Nr. 193 wieder. Die ersten 4 Punkte des Dekrets lauten also nach der Germania folgendermaßen:

1. Das Unterscheidungsalter sowohl für die Beichte als für die Kommunion beginnt ungefähr mit dem 7. Jahr, mehr oder weniger, wohlgemerkt: auch weniger. Mit diesem Alter beginnt auch die doppelte Verpflichtung zur Beichte und zur Kommunion.

2. Zur ersten Beichte und zur ersten Kommunion ist eine vollständige Kenntnis der christlichen Lehre nicht erforderlich. Das Kind soll nachher gemäß der Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten seine religiösen Kenntnisse erweitern.

3. Erforderlich zur ersten heiligen Kommunion ist die der Fassungskraft des Kindes entsprechende Kenntnis der notwendigsten Geheimnisse des Glaubens (necessarii necessitate medii) und die Unterscheidung der heiligen Eucharistie von der gewöhnlichen körperlichen Speise.

4. Die Verpflichtung des Kindes, dem Gebote der Beichte und der Kommunion nachzukommen, lastet auch auf jenen, denen die Erziehung des Kindes anvertraut ist: Eltern, Beichtväter, Lehrer, Pfarrer. Nach dem röm. Katechismus ist es Sache des Vaters (oder seines Stellvertreters) und des Beichtvaters, das Kind zur ersten Kommunion zuzulassen.

Die für einen evangelischen Christen geradezu erschreckende, seinem Bewußtsein von dem Ernst der Abendmahlfeier direkt widersprechende römisch-päpstliche Auffassung von der notwendigen inneren Verfassung des Kindes bei seiner ersten hl. Kommunionfeier liegt in Punkt 2 und 3. Darüber sagen die den einzelnen Punkten des Dekrets vorhergehenden und sie begründenden allgemeinen Ausführungen, das Unterscheidungsalter für den Empfang der hl. Kommunion sei das, in welchem das Kind das eucharistische Brot von gewöhnlichem Brote unterscheiden könne, damit es fromm an den Altar herantrete. Also werde nicht vollkommene Kenntnis des Glaubens verlangt, sondern nur eine elementare, eine gewisse Kenntnis, auch nicht der volle Gebrauch der Vernunft, es genüge ein beginnender Gebrauch der Vernunft, d. h. ein gewisser Gebrauch der Vernunft.[1]) Punkt 5 des Dekrets verlangt jährlich ein oder mehrere Male

1) Acta Ap. Sedis 1910, Nr. 15, S. 581: Ex quibus omnibus colligitur aetatem discretionis ad Communionem eam esse, in qua puer panem eucharisticum a pane communi et corporali distinguere sciat, ut ad altare possit devote accedere. Itaque non perfecta rerum Fidei cognitio requiritur, quum aliqua dumtaxat elementa sint satis, hoc est aliqua cognitio; neque plenus rationis usus, quum sufficiat usus quidam incipiens, hoc est aliqualis usus rationis.

Generalkommunionen der Kinder, sowohl der Erstkommunikanten als solcher Kinder, die schon früher kommuniziert haben. In Punkt 6, der auf das Kommuniondekret von 1905 zurückgreift, ist der Schluß bezeichnend, der so recht zeigt, daß dieses für die ganze katholische Christenheit bestimmte Dekret nach echt vatikanischer Art den Zuständen Italiens entsprungen ist, wo die religiöse Schulung so mangelhaft ist:

6. Seelsorger und Erzieher sollen dafür sorgen, daß die Kinder nach der ersten heiligen Kommunion oft und womöglich täglich kommunizieren und auch dem öffentlichen Religionsunterrichte beiwohnen.

Auch die Punkte 7 und 8 berühren spezifisch italienische Verhältnisse, die in Deutschland wohl nirgends vorkommen:

7. Die Sitte, die Kinder nach den Unterscheidungsjahren nicht zur Beichte zuzulassen oder niemals zu absolvieren, ist durchaus zu verurteilen.

8. Den Kindern nach erreichtem Unterscheidungsalter die hl. Wegzehrung oder die letzte Ölung vorzuenthalten oder sie nach dem Ritus für Kinderbegräbnisse zu beerdigen, ist ein durchaus verwerflicher Mißbrauch.

Daß die Bestimmungen dieses Dekrets, wie so manchen päpstlichen Erlasses, hervorgegangen sind aus Köpfen von Italienern, die nur ihr eigenes Land, in ihren Augen das privilegierte Land der Erde, kennen, die alle katholisch-kirchlichen Fragen nach italienisch-romanischen Anschauungen und Bedürfnissen messen, die vor allem für Deutschland, das Land der Reformation, oft nur gründliche Mißachtung und Mißtrauen haben, das geht auch aus einem Artikel des reformkatholischen „Neuen Jahrhunderts“ in Augsburg 1910, Nr. 38 hervor. „Wie man sagt — lesen wir da — soll die heilige Sakramentskongregation die Beobachtung gemacht haben, daß bei vielen Eltern, namentlich in Süditalien, jede andere Sorge, nur nicht die für das geistliche Wohl ihrer Kinder überwog, so daß sich die Fälle häuften, wo Brautleute, die zum Pfarrer kamen, von der Kommunion überhaupt nichts wußten.“ Es ist die echt römisch beschränkte Auffassung von der katholischen, d. h. ja doch wohl „allgemeinen“ Kirche, daß eine Verordnung, die für italienisch-religiöse Unkultur vielleicht passen mag, für den ganzen katholischen Erdkreis erlassen wird. Denn am Schluß des Dekrets wird allen Bischöfen geboten, das Dekret zur Kenntnis der Geistlichen zu bringen und es dem Volke in der Osterzeit jährlich in der Volkssprache vorlesen zu lassen.

Was evangelischerseits zu der vollen Tragweite dieses Dekrets, zu seiner ganzen Auffassung vom religiösen Innenleben des heranwachsenden Menschen zu bemerken ist, hat die „Wartburg“ 1910, Nr. 40 treffend in den folgenden Worten gesagt: „Der Protestant, der einigermaßen mit den in der evangelischen Kirche häufig erörterten Bestrebungen, das Alter für Konfirmation und Erstkommunion vom 14. auf das 15. oder 16. oder gar 18. Lebensjahr hinaufzusetzen vertraut ist, wird zunächst an einen Druckfehler glauben. Aber es ist so: im 7. oder im 8. Jahre, vielleicht aber auch schon früher sollen die katholischen Kinder zur Kommunion geführt werden. Voraussetzung dazu ist nicht ‚eine vollständige

Kenntnis der christlichen ‚Lehre' — glücklicherweise; wer wird wohl in einem langen Leben diese ‚vollständige' Kenntnis sich zu eigen machen? — sondern ‚die der Fassungskraft des Kindes entsprechende Kenntnis der notwendigsten Geheimnisse des Glaubens und die Unterscheidung der heiligen Eucharistie von gewöhnlicher Speise'. Praktisch wird das bedeuten, daß das Kind einige Elementarsätze des Römischen Katechismus auswendig kann und die Erklärung abzugeben vermag, daß das Brot der Kommunion nicht zur Stillung des Hungers dient. Jene religiöse Weihe, die wir um den ersten Abendmahlsgang so gern in edlerer, reinerer, tieferer Ausprägung als um jeden folgenden gebreitet sähen, jene Ursprünglichkeit des inneren Erlebens, die den Kern des Sakramentes ausmacht — und 7 bis 8jährige Kinder! Wer spürt nicht die völlige Unmöglichkeit, die in dieser Zusammenstellung liegt!"

Uns interessiert natürlich mehr die Aufnahme, die das Dekret innerhalb der römischen Kirche gefunden hat. Das Bild, das sich hier zeigt, ist kein erfreuliches. Wohl hat sich da und dort Widerspruch geregt; aber es ist die Folge der immer völligeren Unterwerfung der katholischen Kirche unter den Romanismus des Papsttums, daß das „Opfer der Vernunft" gegenüber dem Vatikan immer größer, die religiöse Selbständigkeit der Nichtitaliener, und leider gerade der Deutschen, immer kleiner, ihr Widerstand gegen wirklich ultramontane, von jenseits der Alpen kommende Bigotterie immer schwächer wird. Denn mag auch innerlich in vielen Katholiken, auch Geistlichen lebhafteste Entrüstung über solche Religiosität, wie sie das Dekret verlangt und für genügend hält, entbrennen, kräftig seinen Mund in der Öffentlichkeit aufzutun, das darf nicht leicht einer wagen, dafür ist der Gehorsam der deutschen Ultramontanen viel zu sehr das Hauptstück ihres Katholizismus geworden.

Es war einfach geschmacklos und läppisch, daß ein siebenjähriger Knabe in Devores (Pas de Calais, Frankreich) dem Papst seine Freude über das Dekret schrieb und Pius X. am 2. September 1910 ihm in einem Schreiben dafür dankte und sich durch das Briefchen jenes Kindes für wahrhaft getröstet erklärte und betonte, Gott selbst sei es gewesen, der jenes Dekret über die erste Kommunion der Kinder wollte.[1])

Aber auch Widerspruch hat, wie gesagt, das Dekret gefunden. Da und dort verbanden ultramontane Zeitungen mit der Mitteilung des Dekrets die Befürchtung, es passe zu sehr auf romanische Verhältnisse und stehe im Gegensatz zu der bisherigen alten Tradition in Deutschland. Mit am kräftigsten hat sich da „Die Wahrheit, kathol. Kirchenzeitung für Deutschland", München 1910, Nr. 1, geäußert. Sie nennt „das Ideal des Papstes, die Christenheit wieder zur religiösen Praxis der ersten Jahrhunderte zurückzuführen, einen großen, aber vielleicht zu romantischen Gedanken als daß er sich heutzutage ganz verwirklichen lasse". Ziemlich mutig für ein ultramontanes Blatt bemerkt sie: „Wir lieben zwar nicht den Ausdruck ‚germanische' Religiosität, können aber dem katholischen

---

1) Abgedruckt u. a. in „Kathol. Kirchenzeitung", Salzburg 1910, Nr. 42.

Verfasser des Artikels ‚Römisches, Allzurömisches' in den ‚Grenzboten' (1910 S. 557) es nicht verargen, wenn er zwischen dem romanischen Volkscharakter und dem deutschen Empfinden in bezug auf die subjektive Seelenverfassung beim Empfang der Sakramente einen gewissen Gegensatz findet. Der deutsche Süden dürfte in der Praxis mit dem 11. Lebensjahr die goldene Mitte getroffen haben. Ich denke, wenn man sich in Deutschland auf diese mittlere Altersgrenze einigt, würde Rom sich zufrieden geben. Eine mißliche Folge bleibt freilich immer zurück: Rom gibt Gesetze und in der Praxis werden sie durch ‚Ausführungsbestimmungen', Modifikationen, wieder aufgehoben. Auf diese Weise erleidet die Autorität des hl. Stuhles im Bewußtsein der Gläubigen Schaden." Ein anderes bayerisches Blatt, die „Allgäuer Zeitung", brachte in Nr. 197 von 1910 die Zuschrift eines Seelsorgers, in der es hieß: „Im Alter von sechs Jahren und darüber kommen bei uns die Kinder in die Schule, und das ist bei der fortschreitenden Degeneration unseres Geschlechts entschieden zu früh, mit sieben Jahren werden sie zum Teil bei den großen Buchstaben angelangt sein und je nach der häuslichen Nachhilfe zu stammeln vermögen: ‚Im Mana Dotta, Datta' usw., auf deutsch ‚Im Namen Gottes des Vaters'. Wenn diese Geistesverfassung zum Empfang der ersten hl. Kommunion genügend ist, so kann's uns recht sein." Freilich, ob solche bittere Resignation gegenüber den Folgen römischer Dekrete die rechte Stimmung ist, bleibe dahingestellt. Auch die „Schweizerische Kirchenzeitung" brachte eine Anzahl von Stimmen über und auch mit schüchternem Widerspruch gegen das neue Dekret. Die Salzburger „Kathol. Kirchenzeitung" brachte in Nr. 42 „von hochangesehener Seite" den Wunsch nach Revision der Dekrete, freilich echt ultramontan nach „richtiger Interpretation".

Immerhin ist es ein Erfolg, wenn auch ein bescheidener, daß solche Rufe nach „Ausführungsbestimmungen", d. h. nach Abschwächung des Dekrets für Deutschland sich geltend machen. So soll sich nach einer Meldung der „Münchener Neuesten Nachrichten" Nr. 415, 1910 die Bischofskonferenz in Fulda dem Dekret gegenüber sehr skeptisch verhalten haben und auch Kardinal Fischer in Köln soll ihm kühl gegenüberstehen. Die „Kölnische Volkszeitung" wußte in Nr. 755 zu melden, Pius X. habe in einer Unterredung gesagt: „Die Kinder haben ein Recht, unsern Herrn zu empfangen, sobald sie das Alter der Vernunft erreicht haben. Dieses Alter, wir haben es im Dekret gesagt, kann wechseln. In den nördlichen Ländern geschieht die geistige Entwicklung, eine oftmals festgestellte Tatsache, weniger rasch, als bei den südlichen Völkern."

Noch einen Schritt weiter ging der Erzbischof von München, der im Oktober mit seinen bayrischen Amtsbrüdern auf einer Bischofskonferenz in Freising vereint war. Das Amtsblatt für die Erzdiözese München veröffentlichte nämlich anfang November das Dekret und fügte bei, daß hierzu erst Ausführungsbestimmungen erlassen werden, daß aber „vorher die Seelsorger in der bisherigen Praxis nichts ändern sollen."

Ähnlich wie der bayrische Episkopat scheinen die im November abgehaltenen Plenarkonferenzen des österreichischen Episkopats in Wien vor-

gegangen zu sein. Wenigstens meldete die „Augsburger Postzeitung“ Nr. 264 folgende Durchführungsbestimmungen über das Kommuniondekret: „Es wird katholischen Eltern in Zukunft gestattet sein, ihre Kinder in einem früheren Alter als bisher zur Kommunion zu führen; dabei wird vorausgesetzt, daß solche Familien, in denen ein reges, christliches Leben herrscht, auch die Kinder in einem entsprechenden Geiste erziehen, so daß schon in einem früheren Alter dem Kinde die Grundbegriffe der Kommunion eingeprägt sind. Was die regelmäßigen Schülerkommunionen anlangt, so wird etappenweise im Verlaufe von zwei Jahren von der bisherigen Altersgrenze bis zum neunten Lebensjahre herabgegangen werden.“

In der Tat scheint es, als ob die getreue Opposition aus Deutschland im Vatikan diesmal doch einigen Eindruck gemacht und eine gewisse Zurückziehung des Dekrets, man kann auch sagen „Interpretation“, verursacht habe. Wenigstens meldet das Leibblatt des bayrischen Klerus, die „Augsburger Postzeitung“, in Nr. 250, der Kardinalvikar von Rom erlasse als Stellvertreter des Papstes Vorschriften über die Kinderkommunion. Der Kardinal gebe zu, daß in vielen Fällen die Zulassung zur ersten hl. Kommunion über das siebente Lebensjahr hinaus verschoben werden müsse, ermahne aber den Klerus, den Eltern begreiflich zu machen, daß die Anschauung, ein Kind müsse zum Empfang der hl. Kommunion mindestens zwölf Jahre alt sein, durchaus irrig sei und verschwinden müsse.

Schärfer noch als in Deutschland regte sich der Widerspruch in Frankreich. Der Bischof von Nizza gab in einem Schreiben an den Erzbischof von Lyon seiner höchsten Verwunderung über das Dekret Ausdruck. Das Schreiben geriet in die Öffentlichkeit und zog seinem Verfasser eine scharfe Rüge des Vatikans im Osservatore Romano zu. In der Diskussion, die sich in der Presse daran knüpft, ist besonders bemerkenswert ein Aufsatz von F. Charmes in der „Revue des deux Mondes“ vom 15. September 1910. Mit aller Entschiedenheit wird hier das Dekret als wahrer Religiosität feindlich verworfen und dem Vatikan ganz ungeschminkt die Wahrheit gesagt. Das vatikanische Streben nach Uniformierung alles katholischen Lebens nach römisch-italienischem Modell wird besonders energisch gerügt: „Es möge uns gestattet sein, unser Bedauern auszudrücken, daß der hl. Vater diese Entscheidung getroffen hat, ohne die französischen Bischöfe zu befragen. Die religiösen Sitten und Gebräuche sind in den verschiedenen Ländern verschieden; warum trägt man ihnen nicht Rechnung? warum will man alles nach derselben Elle messen? warum schickt man überallhin gleichartige Instruktionen? Katholisch heißt allgemein, doch gibt es keine Allgemeinheit ohne verschiedene Modalitäten, ausgenommen natürlich die Glaubensangelegenheiten.“[1])

Wie in Deutschland und Österreich hat auch in Frankreich der Episkopat dem Dekret durch „Ausführungsbestimmungen“, oder wenn man es so nennen will durch „Interpretation“, etwas von seiner Schärfe ge-

1) Deutsche Wiedergabe des Aufsatzes im „Neuen Jahrh.“ 1910, Nr. 46.

nommen. Die „Kathol. Kirchenzeitung“ Salzburg 1910, Nr. 52, vom 1. Dezember, meldet darüber: „Die französischen Bischöfe haben diese Woche mehrere Konferenzen abgehalten. Unter den Fragen, die beraten wurden, nahm das Dekret bezüglich der ersten Kommunion den ersten Platz ein. Die Bischofskonferenz faßte hierüber folgende Beschlüsse: Es wird von nun an drei Arten der Kommunion geben: a) die erste private Kommunion; b) General-Kommunionen; c) die erste feierliche Kommunion. Die erste private Kommunion wird keine äußerliche Feierlichkeit haben. Zu dieser Kommunion werden jene Kinder zugelassen, welche das Unterscheidungsvermögen erlangt haben; das wird ungefähr mit dem siebenten Lebensjahre erreicht, je nach der geistigen Entwicklung des Kindes. Um zu dieser Kommunion zugelassen zu werden, müssen die Kinder das Gute vom Bösen zu unterscheiden vermögen, sie müssen die drei Hauptmysterien unserer Religion kennen, sie müssen weiter über die Bedeutung der Sakramente der Buße und der Eucharistie unterrichtet sein, das eucharistische Brot von dem gewöhnlichen unterscheiden können; sie müssen zum Schlusse Gewissensreinheit und ihrem Alter entsprechende Andacht besitzen. Die General-Kommunionen werden stattfinden in der Zeit zwischen der ersten Privatkommunion und der feierlichen ersten öffentlichen Kommunion. Auch diese Kommunion wird ohne besondere Feierlichkeit stattfinden. Die erste feierliche Kommunion wird als Äquivalent unserer heutigen den ersten religiösen Unterricht abschließen. Womöglich sollen ihr kleine Exerzitien vorausgehen. Die Kommunion wird ungefähr vor Ostern stattfinden. Sie wird also den offiziellen Festtag der christlichen Jugend darstellen.“

So betrübend für das Überwuchern des romanischen Geistes in der kathol. Kirche also dieses Dekret ist, so erfreulich ist es immerhin, daß ein Widerspruch gegen das Dekret sich, wenn auch in recht bescheidenem Maße, in Deutschland und Frankreich geregt hat. Freilich von einer wirklichen Selbständigkeit in der Hochhaltung guter deutscher Art bei der Übung der Frömmigkeit ist dieser Widerspruch noch recht weit entfernt.

II. Die Absetzbarkeit der Pfarrer.

Am 20. August 1910 wurde ein Dekret — beginnend mit den Worten Maxima cura semper Ecclesiae fuit — der Konsistorial-Kongregation in Rom publiziert, das die Entfernung eines Pfarrers auf dem Verwaltungswege aus seinem Amte zum Gegenstand hat (de amotione administrativa ab officio et beneficio curato, abgedruckt in Acta Apostolicae Sedis 1910, Nr. 16, S. 636—648). In seinem Eingang betont das Dekret, daß in der Kirche der Grundsatz der Stabilität der Geistlichen in ihrem Amte herrsche. Freilich soll diese Unversetzbarkeit des Pfarrers den Gläubigen zum Heil, nicht zum Verderben gereichen. Darum war es von alters her Recht der Kirche, daß ein strafbarer Geistlicher im Prozeßverfahren seines Amtes entsetzt werden konnte. Indes auch wenn kein Anlaß zu Prozeß und strafweiser Absetzung eines Geistlichen vorhanden ist, kann doch das Verbleiben eines Geistlichen in seiner bisherigen Gemeinde

nicht Nutzen, sondern Schaden stiften. Da soll nun die Entfernung aus dem Amte (amotio oeconomica seu disciplinaris) eintreten, die ohne Gerichtsverfahren auf dem Verwaltungswege vom Bischof verfügt wird, und die keine Strafe für den betreffenden Geistlichen sein, sondern nur dem Wohle der Gläubigen dienen soll. Solche Entfernung aus dem Amte wurde schon bisher in der Kirche gehandhabt, aber es gab keine genaue und einheitliche Vollzugsordnung dafür. Die Kommission für Kodifikation des kirchlichen Rechts, die ja Pius X. eingesetzt hat, zog deshalb auch diese Materie in den Kreis ihrer Beratungen und arbeitete allgemein gültige Regeln des Verfahrens aus. Sie legte ihren Entwurf Pius X. vor, er billigte ihn und unterbreitete ihn der Konsistorial-Kongregation. Damit aber die Kirche gleich Nutzen aus dieser neuen Verwaltungsordnung zöge, wurde nun dieses Dekret publiziert, das die neuen Normen über die administrative Entfernung der Geistlichen von Amt und Pfründe als ein für die ganze Kirche gültiges Gesetz enthält.

Die Gründe, aus denen nunmehr die Entfernung eines Geistlichen aus seiner Gemeinde im Verwaltungsverfahren durchgeführt werden darf, sind folgende neun.[1])

1. Wahnsinn, der nach dem Urteile der Sachverständigen unheilbar ist, oder infolgedessen die Achtung und Autorität des Pfarrers so beim Volke gelitten hat, daß es schädlich wäre, wenn er nach erfolgter Heilung seine frühere Stelle behielte.

2. Unerfahrenheit und Unwissenheit, die den Pfarrer zur Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes unfähig machen.

3. Taubheit oder Blindheit oder eine andere geistige oder körperliche Krankheit, die den Pfarrer dauernd oder für eine längere Zeit an der Vornahme der notwendigen Seelsorgegeschäfte hindern, wenn nicht diesem Übelstande durch Anweisung eines Koadjutors oder Vikars abgeholfen werden kann.

4. Der Haß des Volkes. Er kann unberechtigt und nicht allgemein, nur muß er ein solcher sein, der eine nutzbringende Ausübung des Pfarramts hindert und der nach reiflicher Erwägung der Umstände voraussichtlich in Kürze nicht schwindet.

5. Der Verlust des guten Rufes bei rechtschaffenen und urteilsfähigen Männern, mag dieser Verlust stammen aus einem unehrbaren und mit Grund verdächtigen Leben des Pfarrers oder aus einer anderen schädlichen Angewohnheit desselben oder auch aus einem früher vorgekommenen Verbrechen, das aber erst kürzlich ans Tageslicht gekommen und wegen Verjährung nicht mehr kanonisch gestraft werden kann, oder auch aus einer Tat oder aus Schuld der Hausgenossen und Verwandten, die beim Pfarrer wohnen, es sei denn, daß durch die Entfernung derselben der gute Ruf des Pfarrers wiederhergestellt werden kann.

1) Wir bieten sie wesentlich in der Form, wie sie in der „Köln. Volkszeitung" Nr. 782 enthalten sind.

6. Ein Verbrechen, das tatsächlich vorderhand noch geheim ist, von dem jedoch der Bischof nach reiflicher Erwägung voraussieht, daß es bald zum großen Ärgernisse des Volkes öffentlich bekannt wird.

7. Schadenbringende Verwaltung des kirchlichen Vermögens, die mit großen Verlusten für die Kirche und das Benefizium verbunden ist, vorausgesetzt, daß diesem Übelstande nicht durch Enthebung des Pfarrers von der Vermögensverwaltung oder auf andere Weise abgeholfen werden kann; nur muß der Pfarrer im übrigen die geistlichen Obliegenheiten seines Amtes (die eigentlichen Seelsorgergeschäfte) nützlich vollführen.

8. Nachlässigkeit in den Seelsorgegeschäften, die nach zweimaliger Warnung durch den Bischof andauert und schwer schuldbar ist, wie in der Spendung der Sakramente, in der erforderlichen Fürsorge für die Kranken, der Erteilung der Katechese und der Erklärung des Evangeliums, in der Beobachtung der Residenz (der Pflicht, am Orte zu sein).

9. Ungehorsam gegen die Befehle des Bischofs in wichtigen Dingen und nach zweimaliger Mahnung, wie Meiden des vertrauten Verkehrs mit einer Frauensperson oder in einer Familie, grobe Vernachlässigung der erforderlichen Fürsorge und Reinlichkeit des Gotteshauses, die Art wie die Gebühren eingefordert werden u. dgl.

Die Mahnungen, von denen in den beiden letzten Nummern die Rede ist, müssen aktenmäßig bezeugt sein, also eine Art kanonischer, nicht aber väterlicher Mahnung.

Das bei der Entfernung zu beobachtende Verfahren ist bis in alle Einzelheiten genau vorgeschrieben. Der Bischof kann dabei nicht allein vorgehen, sondern ist an die Zustimmung zweier aus dem Klerus zu wählenden Examinatoren gebunden. Bei Appellation des zu entfernenden Pfarrers ist nun allerdings wieder derselbe Bischof die höhere Instanz — der Pfarrer appelliert also von ihm an ihn —, aber er hat wieder zwei Pfarrer als Konsultoren mit entscheidender Stimme zur Seite. Alle Einzelheiten des Verfahrens klarzulegen, würde zu weit führen; es genüge zu sagen, daß das Verfahren dem zu entfernenden Pfarrer Möglichkeit zur Verteidigung bietet. Es ist stellenweise gegenüber dem zu entfernenden Pfarrer ganz human; gelegentlich finden sich aber bedenkliche Bestimmungen, wie z. B. die Kanon 11 § 1, daß die Namen der gegen den Pfarrer auftretenden Beschuldiger oder Zeugen nicht genannt werden sollen, sei es daß sie darum bitten, sei es auch ohne diesen Wunsch, wenn Anfeindungen für sie vorauszusehen sind. Hier wie sonst behauptet das Dekret, es wolle vor allem den Frieden und das Heil der Gemeinde und wendet den Spruch an: das Heil des Volkes sei das oberste Gesetz (salus enim populi suprema lex est). Darum darf der Pfarrer, der zum Verzicht auf Amt und Pfründe aufgefordert werden muß, ehe er auf dem Verwaltungswege daraus entfernt wird, auch nicht zu seiner Verteidigung etwa die Gemeinde in Bewegung setzen, sie mit Wort und Schrift beunruhigen, Unterschriften für sich sammeln und dergl. Dem aus seinem Amt entfernten Pfarrer muß der Bischof anderweitigen Lebensunterhalt bieten. Er kann

dem Pfarrer nach Billigkeit und Klugheit eine andere Pfarrei anbieten, eine geringere, gleich gute, aber auch bessere. Bei Pensionierung hat der Bischof die hierfür geltenden Normen zu beobachten. Das Dekret erstreckt sich auf den ganzen Pfarrklerus der Welt, auch auf die bisher zumal in Frankreich seit dem Konkordat Napoleons I. nur nach Gutdünken des Bischofs angestellten und jederzeit abberufbaren sog. desservants, Hilfspfarrer.

Als das Dekret publiziert wurde, war man zuerst auf allen Seiten einig in seiner Beurteilung. Nicht nur nichtkatholische Blätter waren der Ansicht, daß es einen vollen Bruch mit dem bisherigen kirchlichen Recht und seinem allgemeinen Grundsatz von der Unabsetzbarkeit der Pfarrer — deren Strafwürdigkeit in einzelnen Fällen ausgenommen — bedeute. Auch auf römisch-katholischer Seite urteilte man so. Die „Pfarrersguillotine" nannte das „Korrespondenzblatt für den kathol. Klerus Österreichs" 1910, Nr. 18, das Dekret. Als Hauptzweck des Dekrets wurde die Stärkung der bischöflichen Macht über den Klerus in der „Augsburger Postzeitung" rundweg zugegeben und eingestanden, daß das Dekret „in gewisser Weise eine völlige Neuerung auf dem Gebiete des kanonischen Rechts darstellt" (Nr. 200). Von „gut unterrichteter kirchlicher Stelle" ließ sich die „Augsb. Postz." (Nr. 202) aus Rom schreiben: „Es steht außer Zweifel, daß Pius X. durch das neue Dokument seine feste Absicht kundtut, die Hierarchie immer mehr zu kräftigen durch die Befestigung der Autorität der Bischöfe über den ihnen unterstellten Klerus." Ein so guter Kenner seiner römischen Kirche wie Prof. Hugo Koch, früher in Braunsberg, jetzt in München, der die römische Primatsidee in seinem Buch über Cyprian und den Primat des Papstes, 1910 scharf bekämpft, urteilt genau so im „Neuen Jahrhundert" 1910, Nr. 38, der Zweck des Dekrets sei „Kräftigung der Hierarchie durch Erweiterung der bischöflichen Machtbefugnisse über den niederen Klerus", „der Papst hat die Aktionsfreiheit der Bischöfe ganz bedeutend, ja unerhört erweitert". Nicht minder scharf äußert sich in den „Münchener Neuesten Nachrichten" Nr. 428 jemand „aus streng katholischen Kreisen". „Die unabhängige Stellung der Pfarrer war den Bischöfen längst ein Dorn im Auge." Das Dekret „bildet das letzte Glied einer langen Kette planmäßiger Bemühungen, die bischöfliche Gewalt auf Unkosten der priesterlichen und pfarrlichen zu erhöhen und auszudehnen, eine Tendenz, die vom hl. Stuhl begünstigt und gefördert wurde, um den Bischöfen im Erwerb neuer Rechte über die Pfarrer einen Ersatz für den schweren Verlust an Vollmachten zu gewähren, die sie dem römischen Ober- und Universalbischof zum Opfer gebracht hatten. Denn darüber, daß die jüngste päpstliche Verfügung eine in der Kirchengeschichte geradezu unerhörte und beispiellose Entrechtung einer ungemein zahlreichen und im kirchlichen Verwaltungsorganismus äußerst wichtigen und einflußreichen Gruppe von Geistlichen darstellt, kann nicht der geringste Zweifel obwalten."

Wie kläglich nimmt sich neben dem ersten offenen Eingeständnis der „Augsb. Postz." der Beruhigungsversuch der „Köln. Volksz." Nr. 782 aus:

„Sicher ist die Lage der Pfarrer, zu denen nach dem Dekret auch die Sukkursalpfarrer zählen, keinesfalls schlechter als die der Staatsbeamten, wenn es sich um eine Versetzung im Interesse des Dienstes handelt, zumal da auch für die eventuelle Pension der Pfarrer der Papst die größte Fürsorge getroffen hat." Denn das ist ja der springende Punkt, daß die Pfarrer in der katholischen Kirche eben bisher unversetzbar — abgesehen vom Fall ihrer Strafwürdigkeit — waren und nicht wie Staatsbeamte „im Interesse des Dienstes" hin und hergeschoben werden konnten.

Der tiefste Eindruck, den das neue Dekret macht, mag man über seine Tendenz und seinen Nutzen denken wie auch immer, kommt zum Ausdruck in den Worten eines katholischen Theologen in der „Kölnischen Zeitung" Nr. 1000: „Zwar nennt sich der Papst der Hüter des kirchlichen Rechts, und er wahrt dieses Recht mit ängstlicher Eifersucht, soweit seine eigenen Interessen in Frage kommen. Allein in der Kirche haben nur die Oberen Rechte. Die Unteren haben nur Pflichten, sie haben zu schweigen und zu gehorchen. Die Heloten des Gottesreiches."

Die nach dem ersten Schrecken auf römischer Seite einsetzenden Versuche, die Welt und vor allem den Pfarrklerus über das neue Dekret zu beruhigen, weisen gewöhnlich darauf hin, daß der Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Pfarrer auch bisher schon in der römischen Kirche seine Ausnahmen hatte. Gewiß, das ist richtig. Schon das uralte gemeine kanonische Recht (c. 5, Decret. Gregorii IX., lib. 3, tit. 19) kennt die Möglichkeit, daß der Bischof aus zwingenden Gründen einen Benefiziaten von einer Stelle auf eine andere versetzt. Und das Trienter Konzil hat in seiner 21. Sitzung vom 16. Juli 1562 Kap. 6 ähnliche Verordnungen gegen Geistliche mit „schmählichem und ärgerlichem Wandel". Aber das Neue in unserem Dekret liegt einmal in der ungemeinen Verschärfung und in der genauen Zusammenstellung der Gründe für solche — angeblich nicht bestrafende — Entfernung vom Amt, dann darin, daß diese Entfernung auf dem Verwaltungswege ohne vorherigen ordentlichen Prozeß, wennschon unter Beobachtung gewisser Verfahrungsregeln geschieht. Denn trotz dieses neuen Verfahrens ist dem Bischof doch in außerordentlich erhöhtem Maße die Möglichkeit gegeben, einen ihm mißliebigen Pfarrer von seiner Pfründe zu entfernen. Und die weitere materielle Versorgung des Entfernten hängt ja von der „Klugheit und Billigkeit" des Bischofs ab. Damit aber, daß diese auf dem Papier verlangt wird, ist noch nicht gesagt, daß der Bischof sie übt. Auch Bischöfe sind Menschen und können menschlicher Abneigung gegen einen Pfarrer mehr unterliegen, als es Klugheit und Billigkeit verlangen. Unter die neun Entfernungsgründe des Dekrets kann man mit gutem Willen viel hineinschaffen, trotz der näheren Erklärung der Gründe im Dekret; Willkür kann so und so interpretieren, zumal dehnbare Gründe wie den Nr. 4, Haß des Volkes, selbst unberechtigten und nicht allgemeinen.

Auch die ständige Betonung der Einleitungsworte des Dekrets, die Entfernung sei keine Strafe, sondern eine Verwaltungsmaßregel, ist für den von der Entfernung Getroffenen ein schlechter Trost.

Was wird auch die höchst sonderbare Appellation von dem Bischof in erster Instanz an den Bischof in zweiter Instanz viel nützen? Gewiß, es bleibt dem aus dem Amte Entfernten nach der zweiten Entscheidung des Bischofs noch immer das Rechtsmittel der Einlegung der Revision bei der obersten kirchlichen Instanz in Rom. Aber wird sie gegenüber der ganzen Tendenz des Dekrets auf Stärkung der bischöflichen Macht über den Klerus wirklich viel helfen?

So ist alles in allem genommen für den Klerus an Stelle bisheriger Sicherheit völlige Unsicherheit getreten, ungeachtet aller Bestimmungen des Dekrets, die das Verfahren der Entfernung aus dem Amte regeln sollen.

Unter dem Zeichen der Modernistenverfolgung werden sich, allen ultramontanen Ableugnungen zum Trotz, für einen eifrig antimodernistischen Bischof Möglichkeiten finden, auf einen des Modernismus verdächtigen Pfarrer den oder jenen Entfernungsgrund unseres Dekrets anzuwenden, vor allen Ziffer 9: Ungehorsam, wenn auch dieser Ungehorsam in seiner Art näher umschrieben ist und Modernismus dabei nicht genannt wird.

Über die Tragweite des Dekrets hat eine interessante Auseinandersetzung stattgefunden zwischen dem Würzburger Professor des Staatsrechts R. Piloty, der in den Münchner Neuesten Nachrichten eine Anzahl von Aufsätzen schrieb (Nr. 437, 440, 441, 474, 507), und dem römisch-katholischen Kirchenrechtslehrer Prälat J. Hollweck in Eichstätt, der in der Augsburger Postzeitung (Nr. 219, 223, 224, 227) darauf antwortete. Hollweck gehört ja zu der von Pius X. eingesetzten Kommission für Kodifikation des kanonischen Rechtes. Nach dem ganzen Inhalt seiner Aufsätze, dem Eifer, mit dem er das neue Dekret als Wohltat für den Pfarrklerus preist, der es dereinst als Magna charta grüßen werde, wie auch aus einzelnen Anklängen des Dekrets an die ältere „Eichstätter Pastoralinstruktion“, liegt der Schluß nahe, daß Hollweck der Abfassung des neuen päpstlichen Dekrets nicht ferne steht. Die Einzelheiten des Duells Piloty-Hollweck kommen natürlich hier nicht in Betracht, nur die wichtigsten Punkte seien erwähnt. Vor allem handelt es sich um die richtige Übersetzung bezw. Deutung der Worte des Dekrets: amotio administrativa. Wir haben dafür bisher „Entfernung aus dem Amt“ gesagt, um dem Leser in seiner Entscheidung nicht vorzugreifen. Piloty nämlich übersetzt „administrative Absetzung der Pfarrer von Amt und Pfründe“. Hollweck — und ebenso der Tübinger römisch-katholische Theologe und Kirchenrechtslehrer Sägmüller in der Münchner ultramontanen Wochenschrift „Allgemeine Rundschau“ 1910, Nr. 40 — übersetzt amotio mit Versetzung. Es handele sich, sagt Hollweck, nicht um Absetzung, die immer strafrechtlicher Natur sei; amotio sei Versetzung, die entweder eine oeconomica oder poenalis sei. Nur die erstere komme hier in Frage, die letztere fordere immer gerichtliches Verfahren, weil sie Strafe sei. Das, Strafe, solle die amotio administrativa eben nicht sein, wie die Einleitung des Dekrets ausdrücklich besage. Es liegt nach Hollweck nur eine verwaltungsrechtliche Maßregel vor, die keine Strafe oder Disziplinierung bedeutet. Dem ist Piloty glücklich mit durchschlagenden Argumenten entgegengetreten: „Die Amotionsgründe „— die wir oben S. 12f. abgedruckt haben —“ Ziffer 5—9 sind reine Strafgründe, denn sie sind Gründe der Unwürdigkeit und setzen ein Verschulden des Pfarrers voraus. Administrativgründe sind nur die in Ziffer 1—4 angeführten (Unfähigkeit und Mißliebigkeit). Das Wort amotio ist richtig mit Absetzung und nicht mit Versetzung zu übersetzen.“ Was das Gesetz in Ziffer 5—9 regelt, sei eben Disziplinarrecht, „Absetzung und Versetzung sind in diesem Fall Strafen. Darüber läßt sich ernsthaft gar nicht streiten, denn es ist zu offenbar. Strafen hören aber dadurch nicht auf Strafen zu sein, daß das Verfahren ihrer Verhängung ein administratives und kein gerichtliches ist.“

Somit werden wir die „Entfernung aus dem Amte“ als Absetzung, als disziplinäre Maßregel ansehen dürfen, der man nur das Mäntelchen administrativer Erledigung umhängt, um ihre Blöße zu verdecken.

In der Tat sind auch die Ausführungen Hollwecks nur Wortklaubereien; der Effekt der amotio — und auf den kommt es ja schließlich in erster Linie an — ist eben doch die Absetzung vom bisherigen Amt und Pfründe.

Der zweite, für uns in Betracht kommende Hauptgegensatz der Auffassungen von Piloty und Hollweck ist die Frage: wie verhält sich das neue Dekret zum Staatsrecht, speziell zum bayerischen Staatsrecht? Denn in Bayern besteht ja noch das königliche Placet, wonach (§ 58 des Religionsediktes) keine kirchlichen Gesetze „ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publiziert und vollzogen werden“ dürfen. Piloty bejaht selbstverständlich die Frage, ob das neue päpstliche Dekret das königliche Placet bedürfe. Das Dekret tritt in eine mittelbare Berührung mit dem Staat, denn es berührt die staatsbürgerlichen Rechte der Pfarrer, die Kirchenhoheitsrechte, wie sie die Verfassung enthält, die Staatsfinanzen. Hollweck, als streng ultramontaner Kirchenrechtslehrer, ist natürlich geschworener Feind jeder staatlichen Aufsicht über die Kirche, somit auch des königlichen Placets. Dabei redet Hollweck so sicher, als ob er im Namen des bayerischen Episkopates eine offizielle Erklärung abzugeben hätte, wenn er sagt: „Das Placet wird nicht erholt werden, weil schon die Voraussetzungen gar nicht gegeben sind. Wenn sie gegeben wären, würden die Bischöfe es ablehnen, um den Preis die Unterstützung des weltlichen Armes für die Exekution des Gesetzes sich zu sichern, sondern auf die Wirksamkeit der kirchlichen Zwangsmittel verlassen.“ Bei Anwendung dieses Dekrets werde, meint Hollweck weiter, kein Pfarrer den ihm nach bayerischem Staatsrecht zustehenden Rekurs an die Staatsgewalt wegen Mißbrauchs des geistlichen Amtes (recursus ab abusu) ergreifen, „man braucht sie (die Pfarrer) gar nicht an die strafrechtlichen Konsequenzen (seitens der Kirche) zu erinnern. Sie würden ja die Excommunicatio latae sententiae ohne weiteres sich zuziehen.“

Es ist nichts darüber verlautet, daß die römische Kurie sich mit irgend einer Staatsregierung, etwa der von Preußen, über das Erscheinen des Dekrets ins Benehmen gesetzt hätte. Und doch sind die Staaten indirekt und finanziell an der Besetzung der Pfarreien interessiert, sind doch die Kirchensteuergesetze, durch die das Geld zur Anstellung der

Geistlichen aufgebracht wird, staatliche Gesetze. Rom mag ja sagen, es habe nur schon bestehendes Recht in Ordnung gebracht und zusammengefaßt. Und wer sich darüber ärgert, daß die römische Kirche den Staat, den sie sonst so gern finanziell in Anspruch nimmt, hier bei einer solch wichtigen Änderung in der Stellung der Pfarrer ausschaltet, mag sich damit trösten, daß auch früher schon der Vatikan zu alten Vereinbarungen zwischen ihm und den Staaten neue Bestimmungen zugefügt hat, ohne, wie er es hätte vom Rechtsstandpunkt aus tun müssen, darüber mit den Staaten zu verhandeln. Unsere modernen Staatsleiter stecken das ruhig ein und verbeugen sich oft nur noch tiefer vor Rom.

Mag man nun das Dekret strenger oder milder beurteilen, mag man betonen, daß der bisherige Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Pfarrer gründlich durchlöchert werde, oder mag man darauf hinweisen, daß das Dekret nur bisher einzeln vorhandene Möglichkeiten verschärfe, erweitere und zusammenfasse, eines bleibt sicher: die Wirkung des Dekrets. Und diese Wirkung ist eben die: die Pfarrer können künftig abgesetzt werden im Interesse des Dienstes, seien sie unwürdig oder nur mißliebig; die Macht der Bischöfe ist gewaltig gestärkt. Der Pfarrer ist in weit höherem Maße als bisher unselbständig und auf den unsicheren Boden der Abhängigkeit von dem Ermessen des Bischofs gestellt.

III. Das Motu proprio gegen die Modernisten.

Das dritte der päpstlichen Dekrete des Jahres 1910 ist zugleich das wichtigste, dasjenige, das für die innere Weiterentwicklung der römischen Kirche die größte Tragweite besitzt, das Motu proprio Pius X. gegen die Modernisten vom 1. September 1910, „in dem gewisse Gesetze zur Abwehr der modernistischen Gefahr aufgestellt werden", beginnend mit den Worten Sacrorum antistitum neminem latere arbitramur (abgedruckt in Acta Apostolicae Sedis 1910, Nr. 17, S. 655 — 680).

In seiner Modernistenenzyklika Pascendi dominici gregis vom 8. September 1907 [1]) hatte Pius X. folgende sieben Regeln [2]) aufgestellt, die bei der Bekämpfung des Modernismus zu beobachten seien:

I. Die scholastische Philosophie, wie sie Thomas von Aquin lehrte, soll Grundlage des theologischen Studiums sein.

II. Von leitenden Stellungen und vom Unterricht an Seminaren und kathol. Universitäten sollen rücksichtslos alle ferngehalten ev. entfernt werden, die irgendwie vom Modernismus beeinflußt sind, alle die offen oder heimlich den Modernismus begünstigen, die Modernisten loben oder entschuldigen, die Scholastiker und das kirchliche Lehramt tadeln, der Kirchengewalt den Gehorsam weigern, die in Geschichte, Archäologie, Bibelwissenschaft Neuerungen treiben usw. Ebenso sorgfältig soll die Auswahl der Kandidaten des Priesteramtes geschehen, Neuerer müssen fernbleiben. Was die Theologen an Vorlesungen an einem kathol. Institut oder an einer kathol. Universität hören können, dürfen sie an staatlichen Universitäten nicht studieren.

1) Siehe Flugschriften des Evangel. Bundes Nr. 255 (XXII. Reihe, 3): Syllabus und Modernisten-Enzyklika Pius' X. von Vigilius, 1908.

2) Eine eingehende Besprechung dieser Regeln, natürlich vom korrekt römischen Standpunkt aus, bietet Franz Heiner, Auditor der römischen Rota: Die Maßregeln Pius' X. gegen den Modernismus nach der Enzyklika Pascendi vom 8. September 1907 in Verbindung mit dem Motu proprio vom 1. September 1910 verteidigt und erklärt, Paderborn 1910.

III. Den Bischöfen wird sorgfältigste Überwachung modernistischer Literatur geboten, solche Bücher und Zeitschriften sind den Seminar- und Universitätshörern nicht gestattet. Sorgfalt in Gewährung der bischöflichen Druckerlaubnis (Imprimatur) wird eingeschärft.

IV. Nicht nur die Lektüre und den Verkauf solcher Bücher, auch ihr Erscheinen müssen die Bischöfe verhindern. In jeder Diözese sind Zensoren zu bestellen zur Prüfung der beabsichtigten Publikationen. Die geistlichen Mitarbeiter an Zeitschriften sind zu überwachen. Die kathol. Zeitschriften und Blätter sollen womöglich ihren bestimmten Zensor haben; entdeckt er eine gefährliche Äußerung, so ist sie sofort im nächsten Heft oder Blatt zu verbessern.

V. Da die Modernisten zur Verbreitung ihrer Ideen Kongresse benutzen, ist den Geistlichen durch die Bischöfe die Abhaltung von Kongressen zu verbieten. Werden sie im seltensten Fall gestattet, so dürfen sie nichts behandeln, was die Bischöfe und den hl. Stuhl angeht, nichts von Modernismus und dgl. darf auf ihnen geredet werden.

VI. In allen Diözesen ist ein Überwachungsrat (consilium vigilantiae) zu errichten zur Verhinderung der Verbreitung modernistischer Irrtümer. Alle zwei Monate soll er sich mit dem Bischof versammeln. Er soll verhüten, daß Fragen über Religion oder fromme Überlieferungen (auch Reliquien) in Tagesblättern oder religiösen Zeitschriften behandelt werden. Auch die sozialen Institute und Schriften über soziale Fragen hat er sorgfältig darauf hin zu prüfen, daß da kein Modernismus sich verbirgt.

VII. Damit diese Vorschriften nicht vergessen werden, müssen die Bischöfe nach Ablauf eines Jahres, danach jeweils alle drei Jahre über den Stand ihrer Diözese in der genannten Hinsicht nach Rom berichten.

Nachdem sich die erste Aufregung über die Modernistenenzyklika gelegt hatte, verhielt sich das kathol. Volk der Enzyklika gegenüber eigentlich recht teilnahmslos, selbst die sog. gebildeten Teile. Um so eifriger bemühten sich die leitenden kirchlichen Kreise, einerseits dem Papst ihre volle Zustimmung und Unterwerfung unter die Enzyklika zu erklären, andererseits durch Befolgung der vorstehend abgedruckten Regeln und durch ihnen entsprechende Verfolgung der Modernisten ihren Eifer gegenüber Rom zu bekunden. Was den letzteren angeht, so braucht man in Deutschland nur einige Namen zu nennen, z. B. Prof. Schnitzer in München, Prof. Koch in Braunsberg, oder nur auf eine Diözese als vorbildlich in der Modernistenaufspürung hinzuweisen, auf die württem-

bergische Diözese Rottenburg mit ihrem Bischof Keppler und den jungen Theologen Heilig[1]) und Dr. Funk.

Wir haben hier diese Modernistenverfolgung nur kurz als Etappe auf dem Wege zum neuesten päpstlichen Motu proprio gegen die Modernisten zu erwähnen.

Die deutschen Bischöfe hatten mehrfach Gelegenheit, ihre Ergebenheit gegen Rom zu bezeugen. Die am 23. April 1908 in Freising vereinigten Bischöfe Bayerns erklärten auch ihrerseits in einem Rundschreiben an ihren Klerus[2]) dem Modernismus den Krieg, natürlich unter Lobsprüchen auf den hl. Vater, der „auf hoher Warte stehend mit untrüglichem Seherblick die furchtbare Gefahr erkannt und die unumgänglich notwendigen Maßnahmen ergriffen habe, um das durch das Gemisch neuer und alter Häresien drohende Unheil abzuwehren". Dem Klerus wird gegenüber dem Modernismus die Grundlinie des Verhaltens vorgeschrieben, die eben die Modernistenenzyklika von 1907 gezeichnet hatte.

Die am 11. August 1908 zu Fulda versammelten deutschen Bischöfe dankten in einem Schreiben an Pius X. diesem aufs neue für seine Mühen und seine Sorgfalt, womit er, „ebenso klug wie mutig die neuen Irrtümer bekämpft und zum Heil und Segen des gesamten Erdkreises (NB. römisch-kirchliche Aktenstücke nehmen den Mund immer gern recht voll) und auch unserer Heimat für die katholische Wahrheit eingetreten" sei[3]).

Auch die oberste Zusammenfassung des deutschen Laien-Ultramontanismus durfte mit der Unterwürfigkeitserklärung nicht fehlen. So richtete denn das Zentralkomitee für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands eine Adresse an Pius X., in der auch der Dank für die Modernistenenzyklika ausgedrückt wurde und wo es hieß: „Wir nehmen bereitwilligst die von Dir vorgelegte Lehre an und erklären uns bereit, Deine weisen und heilsamen Anordnungen und Mahnungen unverweigerlich anzunehmen"[4]).

Auf dem Düsseldorfer Katholikentag selbst, am 17. August 1908 sprach Kardinalerzbischof Fischer aus Köln kurz über die Modernistenenzyklika und Professor Mausbach, einer der diplomatischsten Redner des deutschen Ultramontanismus, hielt eine eigene Rede über ihre Bedeutung[5]).

Natürlich mußte das Thema „Modernismus" auch auf der Generalversammlung der wissenschaftlichen Organisation des deutschen Ultramontanismus zur Sprache kommen. Auf der Generalversammlung der Görresgesellschaft zu Limburg (Lahn) am 13. Oktober 1908 hielt der

1) Siehe seine Schrift: Priesterseminar und Persönlichkeitsrecht; Erlebnisse und Zustände im Priesterseminar zu Rottenburg, München, Lehmann, 1909.

2) Text in der Augsb. Postzeitung 1908, Nr. 140, dazu Aufsatz von Dr. Gebert: Das Hirtenschreiben der bayerischen Bischöfe und die heutige Kultur in „Das zwanzigste Jahrhundert" 1908, Nr. 20, ferner Münchner Neueste Nachtrichten 1908, Nr. 209.

3) Abgedruckt Augsburger Postzeitung 1908, Nr. 196.

4) Abgedruckt Köln. Volkszeitung 1908, Nr. 400.

5) Verhandlungen der 55. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Düsseldorf vom 16.—20. August 1908, Düsseldorf 1908, S. 229 ff.

vielgewandte Vorsitzende der Gesellschaft Freiherr v. Hertling einen Vortrag: „Der Skeptizismus der modernen Welt und die Enzyklika Pascendi"[1]). Natürlich ist auch für ihn „die Kundgebung des obersten Lehrers der Kirche eine Mahnung zur rechten Zeit gewesen, der wir ehrerbietig und gelehrig das Ohr geliehen haben". Besonders pikant sind dabei seine folgenden Worte: „Gleichzeitig möge uns gestattet sein, in geziemender Bescheidenheit dem hochwürdigen deutschen Episkopat den Dank dafür auszusprechen, daß durch die Art und Weise, wie er die in der Enzyklika angedeuteten Maßregeln zur Reinerhaltung der Lehre zur Ausführung gebracht hat, dem wissenschaftlichen Streben beengende Fesseln nicht auferlegt worden sind". Dazu kann man sagen, daß das Bedürfnis nach wissenschaftlicher Freiheit sehr verschieden groß sein kann und daß, wer von Jugend auf überall Absperrungsmauern um sich gesehen hat, froh ist und das schon als Freiheit empfindet, wenn der Umkreis seiner Bewegungsfreiheit nicht noch mehr eingeengt wird.

Aber trotz aller Unterwürfigkeitsversicherungen, trotz aller bischöflichen Gegenmaßregeln, trotz aller Arbeit der Indexkongregation gegen den Modernismus erstarb dieser nicht. Vor allem in den romanischen Ländern, in Italien und Frankreich, nahm er eher zu, publizierte Erwiderungen gegen die Enzyklika, stellte in Schriften sein Programm auf[2]), verfocht es im einzelnen in Zeitschriften usw. Einzelne früher hochangesehene römische Theologen, wie der Jesuit Bartoli, traten zum Protestantismus über[3]). Der Sklavengeist der echtesten Ultramontanen Rom gegenüber machte sich in Verketzerung eigener, zweifellos streng kirchlich gesinnter Glaubensgenossen geltend, antimodernistischer Übereifer veranlaßte selbst den Kardinalerzbischof Ferrari in Mailand zur Abwehr[4]). Selbst die Kölnische Volkszeitung mußte mehrmals gegen Modernistenriecherei schreiben und schließlich sagen, daß „es höchste Zeit wird, daß alle ‚anständigen Leute' sich die Hand reichen, um der widerwärtigen Modernistenschnüffelei rücksichtslos entgegenzutreten"[5]). Wer diese modernistische Bewegung genau verfolgen will, lese vor allem das reformkatholische Wochenblatt „Das zwanzigste Jahrhundert", seit 1909 „Das neue Jahrhundert"[6]).

1) Abgedruckt Köln. Volkszeitung, 1908, Nr. 883, dazu Dr. Gebert: v. Hertlings Stellungnahme zur Enzyklika in „Das zwanzigste Jahrhundert" 1908, Nr. 44.

2) Antwort der französischen Modernisten an den Papst, Jena 1908. Programm der italienischen Modernisten, Jena 1908. G. Gentile: Il Modernismo, Bari 1909.

3) Sein Werk: Der Untergang Roms, geschichtliche und psychologische Studien, deutsch von Pfäfflin, Leipzig 1910, führt in die Entstehungstage der Modernistenenzyklika.

4) Siehe Köln. Volkszeitung 1908, Nr. 210 und Deutsch-Evangelische Korrespondenz, 1909, Nr. 74.

5) Köln. Volkszeitung 1910, Nr. 337, 430 u. 452; Literar. Beilage 1910, Nr. 19; 1909, Nr. 84.

6) Für die Jahre bis 1909 ist besonders zu vergleichen: P. Sabatier: Les Modernistes, Paris 1909; K. Holl: Der Modernismus, 1908; J. Kübel: Geschichte des kathol. Modernismus, 1909; G. Prezzolini: Wesen, Geschichte und Ziele des Modernismus, deutsch 1909; ferner: K. Sell: Der Kampf um den Modernismus in der kathol. Kirche der Gegenwart, in Westermanns Monatsheften, 1909, Nr. 633, Juniheft; von modernistischer Seite: Th. Engert: Der deutsche Modernismus, 1910.

Natürlich unterließ Pius X. es auch nach seiner Modernistenenzyklika nicht, den Modernismus zu bekämpfen. In seiner Enzyklika gelegentlich der Zentenarfeier des heil. Anselm von Canterbury vom 21. April 1909 — abgedruckt lateinisch und italienisch in den Acta Apostolicae Sedis 1909, Nr. 8 — beklagte er neben dem Ansturm äußerer Gegner auf die Kirche das Werk der inneren modernistischen Feinde, welche die Seelen der Gläubigen zu verderben drohen, indem sie deren Glauben und treue Anhänglichkeit an den heil. Stuhl untergraben.

Die Borromäusenzyklika des Jahres 1910[1]) war zum großen Teil gegen die Modernisten gerichtet, und noch nach dem Motu proprio vom 1. September hat Pius X. in einem Breve an den Universitätsprofessor Decurtins in Freiburg i. d. Schweiz am 15. September 1910 den „literarischen Modernismus", „diese neue Stütze der modernistischen Propaganda, welche sich unter dem Deckmantel des Literaturbetriebes und der Literaturkritik verbirgt" verdammt, „als eine um so gefährlichere Sache, da sie sich leichter verhüllen und verbreiten läßt". (Acta Ap. Sedis 1910 Nr. 19, S. 738 f.).

Den entscheidenden Schlag führte nun Pius X. in seinem Motu proprio vom 1. September 1910. Die Veranlassung zu seinem neuen, seine früheren Maßnahmen an Schärfe weit übertreffenden, Vorgehen gibt er in der Einleitung des Motu proprio mit den Worten an (nach der Übersetzung der Köln. Volkszeitung): „Wir glauben, keinem Bischof ist es unbekannt, daß die verschmitzte Menschenklasse der Modernisten, nachdem ihnen die Maske, die sie angelegt hatten, durch die Enzyklika Pascendi dominici gregis herabgerissen worden ist, doch ihre Pläne, den Frieden in der Kirche zu stören, nicht aufgegeben haben. Denn sie haben nicht nachgelassen, neue Genossen zu werben und zu einem geheimen Bund zu vereinen und mit ihnen in die Adern der christlichen Gesellschaft das Gift ihrer Meinungen zu gießen durch Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, die sie ohne die Namen der Verfasser herausgeben. Wenn man diese vollendete Verwegenheit, die uns solchen Schmerz bereitet hat, nach wiederholter Lesung unseres erwähnten Rundschreibens aufmerksamer erwägt, so sieht man leicht, daß derartige Leute nichts anderes sind, als wie wir sie dort beschrieben haben, nämlich desto mehr zu fürchtende Gegner, je näher sie sind; daß sie ihr Amt dazu mißbrauchen, vergifteten Köder auszulegen, um die Unvorsichtigen zu fangen, daß sie sich den Anschein der Gelehrsamkeit geben, die aber den Inbegriff aller Irrtümer enthält."

Darum ruft Pius X. erneut alle Bischöfe zur Wachsamkeit auf. Zunächst bietet dann das Motu proprio nochmals die oben S. 18 mitgeteilten disziplinären Vorschriften aus der Modernistenenzyklika und schärft sie energisch ein. Weiterhin spricht dann Pius X. von der Vorbereitung der Kandidaten des Priesterstandes. Unschuld des Lebens und Gesundheit der

---

1) Lateinischer und deutscher Text der Borromäus-Enzyklika, mit Aktenstücken veröffentlicht von dem Verlag des Evangel. Bundes, Halle (Saale), 1910, Preis 75 Pf.

Lehre sollen sie besitzen. Von der größten Bedeutung für die allgemeinmenschliche Ausbildung der römischen Theologen ist da nun folgender Passus, der jede Lektüre von Zeitungen und Zeitschriften „seien sie auch noch so gut" verbietet: „Weil daher den Klerikern schon schwierige Studien genug auferlegt sind, sei es, daß sie sich beziehen auf die Heilige Schrift, die Dogmatik, die Moral, Askese und Liturgie, sei es auf die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht oder die geistliche Beredsamkeit, so verbieten wir, damit die jungen Leute ihre Zeit nicht mit anderen Beschäftigungen verlieren und vom Hauptstudium abgezogen werden, daß Zeitungen und Zeitschriften, und seien sie auch noch so gut, überhaupt von ihnen gelesen werden, und belasten das Gewissen der Vorgesetzten, die nicht gewissenhaft verhüten, daß es geschieht." Dieses Verbot selbst der „guten" d. h. ultramontanen Presse hat auch ganz besondere Erregung in katholischen Kreisen hervorgerufen. Und der Tübinger Professor des Kirchenrechts Sägmüller hat es in einem Artikel der ultramontanen Münchner „Allgemeinen Rundschau" vom 30. September 1910 offen ausgesprochen, daß die Bischöfe Vorstellungen in Rom zu machen berechtigt und verpflichtet sind und mit Genehmigung des apostolischen Stuhles einzelnes, was für ihre Diözese nicht paßt, modifizieren können, wie z. B. das Verbot der Zeitungslektüre seitens der Theologiestudenten. Was man in Rom dazu meint, zeigt ein im Auftrag des Papstes von Kardinal de Lai, Sekretär der Konsistorialkongregation an den ungarischen Kardinal Vaszary am 20. Oktober gerichtetes Schreiben (abgedruckt in Acta Ap. Sedis 1910 Nr. 21, S. 855 f.). Vaszary hatte im Namen des ungarischen Episkopats wegen des Zeitungsverbots angefragt. Die Antwort besagt: das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, auch der besten, die über politische, soziale oder wissenschaftliche Tagesfragen handeln, bleibt aufrecht. Doch können Seminarobere und Lehrer Artikel über wissenschaftliche Fragen den Alumnen vorlesen oder zum Vorlesen in ihrer Gegenwart übergeben aus solchen Zeitungen und Zeitschriften, die sie für nützlich und geeignet halten. Zeitschriften rein religiösen Inhalts, die päpstliche und bischöfliche Dekrete bringen, odere andere auch periodische Blätter, die nur der Wahrung der Frömmigkeit dienen, können den Studierenden und den Seminarleitern für die freie Zeit überlassen werden.

Das reformkatholische „Neue Jahrhundert" 1910, Nr. 46 vom 13. November meldete, daß in den theologischen Seminaren zu München (Georgianum) und Freising nach wie vor die Zeitungen und Zeitschriften auflägen, in dem zu Passau habe man das Dekret durchgeführt, sei aber schon wieder auf dem Rückzug, in Regensburg und Speier dürften die Seminaristen keine Zeitung mehr lesen, in Eichstätt hätte man sich nach Rom um Dispens gewandt (ebenso in Innsbruck die Jesuiten). Man sieht — bemerkt das „Neue Jahrhundert" —, daß man im allgemeinen den römischen Befehlen „eine ehrfurchtsvolle Passivität" entgegensetzt.

Von den Theologiestudierenden wendet sich das Motu proprio zu den Theologieprofessoren. Für sie wird nochmals die oben S. 18 mitgeteilte zweite der disziplinären Vorschriften der Modernistenenzyklika eingeschärft.

zu den Worten v. Hertlings oben S. 21 über die Freiheit wissenschaftlicher Arbeit paßt dann trefflich Pius' X. Gebot: „Wir befehlen auch, daß alle Professoren vor Eröffnung der Vorlesungen zu Jahresbeginn ihrem Bischof den Text vorlegen, den jeder lehren will, oder die zu behandelnden Quästionen oder Thesen; ferner soll das Schuljahr hindurch die Lehrweise eines jeden überwacht werden; wenn diese von der gesunden Doktrin abzuweichen scheint, so liegt ein Grund vor, den Professor sofort zu entfernen". Den Gipfelpunkt aber in der Angst vor den Modernisten und in ihrer Aufspürung erreicht das Motu proprio in der Forderung eines Eides, den die Professoren außer dem Glaubensbekenntnis ihrem Bischof ablegen müssen. Solche unerhörte Bindung des Gewissens legt Pius X. noch folgenden Klassen der Kleriker auf: 1. den Klerikern vor Empfang der höheren Weihen; 2. den Beichtvätern und Predigern; 3. den Pfarrern, Kanonikern und Benefiziaten; 4. den Beamten der bischöflichen Kurien und geistlichen Gerichte, einschließlich der Generalvikare; 5. den Fastenpredigern; 6. allen Beamten der römischen Kongregationen und Tribunale; 7. den Oberen der religiösen Kongregationen.

Dieser Eid der Rechtgläubigkeit selbst nun ist ein Aktenstück von so ungemeiner Tragweite für die völlige geistige Knechtung aller katholischen Geistlichen, er wird so ausschlaggebend für die ganze Geistesrichtung des katholischen Klerus, er zeigt so die absolute Unverträglichkeit römisch-vatikanischen Geistes mit moderner Wissenschaft und selbständigem religiösem Leben, daß er es verdient wörtlich angeführt zu werden. Er lautet:

Ich . . . bekenne mich unerschütterlich zu allen und jeden Wahrheiten, die die Kirche durch ihr unfehlbares Lehramt definiert, aufgestellt und erklärt hat, hauptsächlich zu jenen Grundpfeilern der Doktrin, die sich direkt gegen die Irrtümer dieser Zeit richten.

Vor allem bekenne ich, daß Gott, der Anfang und das Ende aller Dinge, sicher durch das natürliche Licht der Vernunft aus den Dingen, die geschaffen sind, d. h. den sichtbaren Werken der Schöpfung, wie die Ursache aus der Wirkung, erkannt und bewiesen werden kann.

In zweiter Linie erkenne ich die äußeren Beweise der Offenbarung, d. h. die göttlichen Tatsachen, unter ihnen in erster Linie die Wunder und Weissagungen, als sicherste Zeichen des göttlichen Ursprungs der christlichen Religion an und halte sie für völlig dem Verständnis aller Zeiten und aller Menschen, auch der gegenwärtigen Zeit angepaßt.

Drittens: Ich glaube fest, daß die Kirche als Hüterin und Lehrerin des geoffenbarten Wortes, auf direkteste Weise von dem wahren und historischen Christus in Person während seines Lebens unter uns gestiftet wurde, und daß sie gebaut ist auf Petrus, das Oberhaupt der apostolischen Hierarchie, und auf seine Nachfolger bis ans Ende der Zeiten.

Viertens: Ich nehme aufrichtig die Lehre des Glaubens an, die uns die Apostel und die rechtgläubigen Väter in demselben Sinne und derselben Auslegung überliefert haben. Deshalb verwerfe ich absolut die häretische Annahme einer Entwicklung der Dogmen, nach der diese Dogmen den Sinn wechselten, um einen anderen zu erhalten, der

verschieden von jenem ist, den ihnen zuerst die Kirche gegeben. Gleichzeitig verwerfe ich jeden Irrtum, der darin besteht, an Stelle des göttlichen Glaubensschatzes, der der Braut Christi übergeben und von ihr treu zu hüten ist, eine philosophische Theorie oder eine Schöpfung des menschlichen Gewissens zu setzen, die, nach und nach durch die Bemühungen der Menschen gebildet, in der Zukunft beständig zu vervollkommnen wäre.

Fünftens: Ich halte mit aller Sicherheit fest und ich bekenne aufrichtig, daß der Glaube kein blinder religiöser Sinn ist, der aus dem dunklen „Unterbewußtsein"[1]) aufsteigt, unter dem Drange des Herzens und des moralisch bestimmten Willens, sondern daß er eine wirkliche Zustimmung des Verstandes zu der Wahrheit ist, die von außen durch Unterweisung erworben wird, eine Zustimmung, durch die wir wegen der Autorität Gottes, dessen Wahrhaftigkeit absolut ist, alles für wahr halten, was von dem persönlichen Gott, unserem Schöpfer und Herrn, gesagt, bezeugt und geoffenbart ist.

Ich unterwerfe mich noch mit aller geziemenden Ehrerbietung und ich pflichte aus ganzer Seele allen Verurteilungen, Erklärungen und Vorschriften bei, die in der Enzyklika Pascendi und im Dekret Lamentabili enthalten sind, besonders jenen, die die sogenannte Dogmengeschichte betreffen. Gleichzeitig verwerfe ich den Irrtum jener, die behaupten, daß der von der Kirche vorgetragene Glaube der Geschichte widerstreiten könne und daß die katholischen Dogmen, wie sie heute verstanden werden, mit dem wirklichen Ursprung der christlichen Religion nicht in Einklang zu bringen sind.

Ich verurteile auch und verwerfe die Anschauung jener, die vorgeben, der christliche Gelehrte sei eine Art Doppelperson, einmal ein Gläubiger, sodann ein Historiker, als ob der Historiker das Recht hätte, das aufrechtzuerhalten, was der Überzeugung des Gläubigen widerspricht, oder als ob es ihm gestattet wäre, unter der einzigen Bedingung, nicht direkt ein Dogma zu leugnen, Prämissen aufzustellen, aus denen folgen würde, daß die Dogmen falsch oder zweifelhaft sind.

Ebenso verwerfe ich jene Methode, die hl. Schrift zu beurteilen und auszulegen, die — im Gegensatz zur Tradition der Kirche, der Analogie des Glaubens und den Regeln des Apostolischen Stuhles — sich auf die Fündlein der Rationalisten gründet und mit ebensoviel Anmaßung als Unbesonnenheit als höchste und einzige Regel nur die Textkritik annimmt.

Außerdem verwerfe ich die Ansicht jener, die behaupten, daß der Gelehrte, der die historische Theologie lehrt oder darüber schreibt, sich zuerst jeder vorgefaßten Meinung entledigen müsse, sei es hinsichtlich des

1) Heiner in der S. 18 genannten Schrift S. 96 und ultramontane Blätter übersetzen unrichtig „Übergewissen"; das lateinische Wort subconscientia ist wiederzugeben mit „Unterbewußtsein". Man sieht, daß die römischen Theologen, die so gerne anderen Unkenntnis vorwerfen, nicht einmal einen der modernen Philosophie so geläufigen Ausdruck wie „Unterbewußtsein" kennen. Überhaupt aber wimmelt die von ihnen verbreitete Übersetzung von groben, z. T. unglaublichen Fehlern.

übernatürlichen Ursprungs der katholischen Tradition, sei es hinsichtlich des göttlichen Beistandes, der für die ständige Bewahrung jeden Punktes geoffenbarter Wahrheit versprochen ist, und es müßten die Schriften jedes Kirchenvaters unter Beiseitesetzung jeder geheiligten Autorität nach den Prinzipien der Wissenschaft allein und mit jener Unabhängigkeit des Urteils ausgelegt werden, die man beim Studium irgend eines profanen Dokumentes anzuwenden gewohnt ist.

Endlich bekenne ich, vollständig frei von diesem Irrtum zu sein, mit dem die Modernisten behaupten, daß es in der geheiligten Tradition nichts Göttliches gibt, oder was noch schlimmer ist, dies in pantheistischem Sinne zugeben, so daß es nur noch reine und nackte Tatsachen gibt, vergleichbar den gewöhnlichen Tatsachen der Geschichte, d. h. die Tatsache, daß die Menschen durch ihre Arbeit, durch ihre Geschicklichkeit, durch ihr Talent die späteren Jahrhunderte hindurch die von Christus und seinen Aposteln begonnene Schule fortgesetzt haben.

Um zu schließen, halte ich mit der größten Festigkeit und bis zum letzten Atemzuge den Glauben der Väter an die sichere Gabe der Wahrheit fest, die begründet ist, war und immer sein wird, in der apostolischen Sukzession der Bischöfe (Iren. IV. C. 26), nicht derart, daß nur das behalten werden soll, was der Kultur jedes Zeitalters am besten zu entsprechen scheint, sondern so, daß die absolute und unveränderliche Wahrheit, von Anfang an durch die Apostel gepredigt, nie anders geglaubt, nie anders verstanden werde.

Alle diese Dinge verpflichte ich mich treu, unverkürzt und aufrichtig zu beobachten, sie unverletzlich zu bewahren und mich weder im Unterricht, noch auf andere Weise durch Wort oder Schrift davon zu entfernen. So gelobe ich, so schwöre ich, so wahr mir Gott helfe usw."

Welche Angst vor dem Modernismus muß in den leitenden Kreisen der römischen Kirche leben, daß sie zum Mittel dieses Eides greifen! Es ist unmöglich, hier seinen Inhalt im einzelnen zu würdigen. Nur angedeutet sei, gegen welche geistigen Strömungen er sich hauptsächlich richtet. Zuerst wird der erkenntnistheoretische Kritizismus verworfen, die Hauptarbeit Kants und seiner Nachfolger; zweitens die Versuche, den christlichen Glauben mehr innerlich, als auf äußere Wunder zu begründen; vom dritten Punkte an werden ziemlich bunt durcheinander teils unentbehrliche Methoden und sichere Erkenntnisse, teils Vermutungen der neueren wissenschaftlichen Bibelforschung, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Religionsphilosophie und -psychologie verworfen. Keinerlei Zugeständnis an die neue Zeit! Allem ernsten wissenschaftlichen Streben in der katholischen Theologie wird das Todesurteil gesprochen.

An das Formular des Eides schließen sich Bestimmungen über die Verwaltung des Predigtamts.

Der Schluß des Motu proprio betont, seine Vorschriften seien nötig bei der Schwere des immer wachsenden Übels. Nochmals wird allen

Bischöfen und Oberen der Orden und kirchlichen Anstalten gewissenhafteste Beobachtung dieser Anordnungen eingeschärft.

Der völlige Untergang jeder irgendwie selbständigen und freien Regung innerhalb der amtlichen römisch-katholischen Kirche ist besiegelt.

Zu dem Eid sind auf verschiedene Anfragen zwei Erklärungen der Konsistorialkongregation erfolgt, die bei ihrer Bedeutung gleichfalls mitgeteilt seien. Die erste, erfolgt am 25. September 1910, ist abgedruckt in den Acta Apostolicae Sedis 1910, Nr. 19, S. 740 f.; ihr wesentlicher Inhalt ist:

1. Es darf niemand zum theologischen Doktor promoviert werden, der nicht vorher in der Philosophie sich den Doktorgrad erworben bezw. die Absolvierung eines Kursus der scholastischen Philosophie nachgewiesen hat. 2. Die Überwachungsräte müssen strikte alle zwei Monate zusammentreten. 3. Entfernter wohnende Mitglieder können ihren Bericht auch schriftlich einreichen. 4. Das absolute Verbot der Lektüre von Zeitungen und Zeitschriften bezieht sich auch auf die Studenten der religiösen Genossenschaften. 5. Die Seminarprofessoren müssen alljährlich ihre Vorlesungen einreichen und zu Beginn jedes Jahres aufs neue den bewußten Eid leisten. 6. Desgleichen die Lektoren in den religiösen Orden. 7. Auch die bereits approbierten Beichtväter und Prediger, sowie die schon im Amte befindlichen Pfarrer, Benefiziaten, Kanoniker, Ordinariats- und Kurialbeamten usw. müssen den Eid leisten. 8. Die Bischöfe und Ordensoberen können einen anderen Priester zur Abnahme des Eides delegieren. 9. Der Inquisition sind nicht nur diejenigen anzuzeigen, die diesen Eid verletzen, sondern auch die, welche sich weigern, ihn zu schwören. 10. Die Bischöfe und Ordensoberen dürfen denjenigen ihrer Untergebenen, denen irgendwo das Predigen untersagt wurde, kein Empfehlungsschreiben ohne bezügliche Bemerkung ausstellen. 11. Prediger, welche sonstwo von Bischöfen nicht zugelassen wurden, dürfen nicht eingeladen werden. Die wichtigste Bestimmung dieser Erklärung ist ihr Schlußpassus, daß alle zu dem Eid Verpflichteten ihn bis zum 31. Dezember 1910 abgelegt haben müssen.

Die zweite Erklärung der Konsistorialkongregation ist vom 25. Oktober 1910 und abgedruckt in den Acta Apostolicae Sedis 1910, Nr. 21, S. 856 f. Ihr Hauptinhalt ist folgender: 1. Geistliche, die mehrere Stellen innehaben, brauchen den Eid nur einmal zu leisten. 2. Es werden Vorschriften über Ablegung des Eides von Ordensoberen gegeben. 3. Zur Abnahme des Eides kann der Bischof seinen Generalvikar delegieren, wenn dieser schon dem Bischof selbst den Eid abgelegt hat. 4. Bei Vereidigung mehrerer darf Einer für alle die Formel vorlesen, aber alle müssen sie unterschreiben. 5. Beichtväter und Prediger brauchen den Eid nicht alljährlich zu wiederholen, obwohl sie ihre Erlaubnis zu diesem Amt alljährlich erhalten. 6. Pfarrer, die vom Bischof weit entfernt wohnen, dürfen jetzt den Eid schriftlich einsenden (siehe Erklärung vom 25. September, Nr. 3), bei Neuernennungen hat es persönlich zu geschehen. 7. Neu anzustellende Pfründeninhaber müssen streng nach den Vorschriften des Motu proprio verfahren.

Ein Gedanke drängt sich bei Durchsicht dieser zwei Erklärungen wohl jedermann auf: bis zu welchem Grad von vollster Unselbständigkeit muß der römische Klerus, auch der Episkopat, heruntergekommen sein, daß er die Kurie in Rom, das Orakel für die ganze Kirche, mit solchen kleinlichen Zweifeln behelligt über Dinge, die meistens mit etwas gesundem Menschenverstand rasch zu entscheiden wären!

Die Ablegung der Eide hat natürlich bald in Rom, wie in Deutschland begonnen. Von irgend einer Weigerung des Eides hat man im deutschen Klerus noch nichts gehört. Dagegen publizierte in Frankreich eine Anzahl Geistlicher, allerdings anonym, ein Protestschreiben an die Bischöfe. Freilich ging dieser Protest trotz aller seiner Worte auch nicht weiter als bis zur Erklärung, die Geistlichen sähen die Nötigung zum Eid als einen Gewaltakt an, wollten zwar die äußere Handlung des Eides leisten, betonten aber, daß die äußere Handlung ihr Gewissen nicht im geringsten verpflichte und daß ihre Zustimmung sich beschränke auf ein ehrfurchtvolles Stillschweigen. Das „Neue Jahrhundert" 1910 Nr. 48 meint selbst: Die Erklärung sei infolge ihrer Anonymität wertlos, „um so mehr, als auch die in dem Schreiben ausgesprochene Haltung der betreffenden Priester eine so jammervolle, halbe und inkonsequente ist, daß man sie nur erklären kann einerseits aus der begreiflichen Angst vor dem Hunger, andererseits aus der Verkrüppelung der Logik durch die Kasuistik, an die die Priester eben zu sehr gewöhnt werden." In der Tat ist, wie der frühere Abbé Houtin sagt, ein so geleisteter Eid ein Meineid (s. auch Wartburg 1910 Nr. 49).

Wichtig ist die Frage, wie sich die vom Staat angestellten Professoren der katholisch-theologischen Fakultäten zu diesem Eid stellen und ob die Kirche auch von ihnen den Eid verlangt. Die Meinungen hierüber lauten verschieden.[1]) Einerseits betont Heiner (a. a. O. S. 98), wenn auch der Papst in seinen Maßregeln nur von Seminaren rede, also die theologische Fakultäten als Staatsanstalten nicht betroffen seien, so müsse der Eid doch auch von den staatlich angestellten Professoren geleistet werden, sonst könne ihnen die Kirche die missio canonica entziehen und den Theologen den Besuch ihrer Vorlesungen verbieten. Auf diesem Standpunkt ständen auch mehrere Bischöfe. Andererseits meldeten die Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 550 vom 24. November, es scheine, daß die theologischen Universitätsprofessoren den Eid nicht zu leisten brauchten. Wenigstens habe Bischof Keppler in Rottenburg — sonst gewiß kein Freund der Modernisten und ein sehr korrekt vatikanisch gesinnter Bischof — den Theologieprofessoren zu Tübingen erklären lassen, sie brauchten den Eid nicht abzulegen.

Über die Stellung der **preußischen Regierung** zum Modernisteneide ging Ende November 1910 ein Artikel der Deutschen Tageszeitung durch die ganze Presse, dessen Inhalt in der Tat der Haltung entspricht, die eine jeden Konflikt mit Rom und dem Ultramontanismus fürchtende

1) Siehe die verschiedenen Stimmen im Artikel des „Neuen Jahrhunderts" 1910, Nr. 47: Der „Modernismus" geht um.

Regierung einzunehmen pflegt. Es war in diesem Artikel gesagt, ein bestimmter Beschluß sei von der Regierung noch nicht gefaßt und man wolle auch keinen fassen, wie es scheine: „Man ist", so schreibt das genannte Blatt, „zunächst im Zweifel, ob der Eid auch von Lehrern an deutschen Hochschulen seitens der Bischöfe verlangt werden wird. Der Text des Eides macht einen Unterschied zwischen „universitas catholica" und „universitas civilis". Für den Staat von Interesse ist lediglich die „universitas civilis", und es ist ungewiß, ob der Beschluß des consilium episcoporum auch auf weltliche deutsche Hochschulen zu beziehen ist. Wird der Eid von deutschen Hochschullehrern verlangt, so ist es **deren Sache**, wie sie sich zu diesem Ansinnen stellen wollen. Finden sie die Ableistung des Eides mit ihrem Lehramt verträglich, so wird sie **staatlicherseits niemand hieran hindern**. Für den Staat würde die Angelegenheit aktuelles Interesse erst dann gewinnen, wenn ein Professor den Eid verweigern und wegen einer ihn in der Ausübung seines Lehramts beengenden Forderung der kirchlichen Behörde bei der Regierung Beschwerde führen sollte. In diesem Fall, der allerdings kaum eintreten dürfte, würde der Staat sich genötigt sehen, den Professor zu schützen. Sonst wird man die Forderung des Eides und seine Ableistung als **interne Angelegenheit der katholischen Kirche** betrachten und eine **ausdrückliche Stellungnahme dazu vermeiden**. Nicht in Abrede zu stellen ist, daß man das Motu proprio des Papstes wie jede andere Erschütterung der feinen, lediglich auf einem modus vivendi beruhenden Grenzlinien zwischen kirchlichen und staatlichen Machtansprüchen in Berlin nicht gerade mit besonders freudigen Gefühlen zur Kenntnis genommen hat." Klerikale Blätter, wie die Augsburger Postzeitung Nr. 268, lobten natürlich diesen Standpunkt sehr; es sei vernünftig, wenn die preußische Regierung den Modernismus als interne Angelegenheit der katholischen Kirche betrachte. Das rechte Wort aber für diese Ängstlichkeit der Regierung fand die Frankfurter Zeitung, Nr. 327, mit der boshaften Bemerkung: „Wie zart und schüchtern! Fast könnte man glauben, daß der preußische Staat diese einschneidende Frage nach dem ihm sonst fremden Grundsatz zu behandeln gedenkt: Religion ist Privatsache."

Daß die katholischen Theologieprofessoren sich gegen eine etwa von ihnen verlangte Ablegung des Eides gesträubt hätten, davon hat man noch nichts gehört. Es wird in der Regel von nun ab so sein, daß ein Privatdozent der katholischen Theologie in dem Augenblick, wo er sich habilitiert, da er ja vorher schon die höheren Weihen erhalten hat, auch den Modernisteneid schon geleistet hat. Eine nicht minder wichtige Frage für die ganze Existenz der katholisch-theologischen Fakultäten an den Staatsuniversitäten wird die sein, ob ihre Mitglieder auch alljährlich ihre Vorlesungen zur Durchsicht vorher einsenden müssen. Heiner an der oben mitgeteilten Stelle verneint es. Daß das im einzelnen Falle jetzt schon geschehen ist, wissen wir. Wenn es aber allgemein eingeführt würde, wäre es eine Schmach und ein Hohn auf den Betrieb der Wissenschaft an der Universität. Wird das der Staat zulassen können? Freilich sind die katho-

lisch-theologischen Fakultäten eine Institution mit doppeltem Gesicht, mit einem kirchlichen und einem staatlichen. Darum ist, bei der kirchlichen Gebundenheit der katholischen Theologieprofessoren, deren Stellung innerhalb der Universität eine besondere. Sie werden nicht und können nicht als Vertreter wahrer, wirklich freier Wissenschaft erachtet werden. Sollten die Vorschriften des Motu proprio streng an den staatlichen Theologieprofessoren durchgeführt werden, so könnte es kommen, daß die Universitäten als Stätten der Wissenschaft sich weigern, noch solche unfreien Fakultäten in sich zu haben und daß die Staatsregierungen an die Aufhebung der staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten denken. Das sieht auch Heiner a. a. O. S. 99 ein und sagt: „man ist in Deutschland und Österreich der Überzeugung, daß die Durchführung der Maßregeln (des Motu proprio) auch bei den theologischen Fakultäten die Eliminierung dieser Institute aus dem Organismus der Universitäten, Flucht und Scheu vor dem Studium der Theologie, Diskreditierung der theologischen Wissenschaft und des Professorenstandes, Lähmung der wissenschaftlich-literarischen Tätigkeit und Entmutigung der katholischen gelehrten Kreise zur Folge haben würde." Vielleicht arbeitet man in Rom darauf hin, denn der echte römische Kleriker ist der Staatsuniversität nicht wohl geneigt. Treffend urteilt über diesen Punkt ein „katholischer Hochschullehrer" in der Kölnischen Zeitung 1910, Nr. 1211: „Es fehlt selbst in gut kirchlichen Kreisen nicht an Stimmen, welche die Vernichtung der Fakultäten als den von den vatikanischen Urhebern des Modernisteneides von Anfang an gewollten und beabsichtigten Zweck bezeichnen. Denn daß an der römischen Kurie an der Untergrabung der Fakultäten seit langem emsig gearbeitet wird, ist allbekannt; ein wirksameres Mittel als dieser Modernisteneid ließ sich aber nicht denken, da er im Falle der Leistung den moralischen Ruin der Fakultäten in den Augen der wissenschaftlichen Welt, im Fall der Weigerung aber den kirchlichen Untergang als Strafe der Unbotmäßigkeit nach sich ziehen mußte und daher unfehlbar seine Wirkung tat."

Über dieses Dilemma mag man ja vorläufig dadurch hinwegkommen, daß die Bischöfe, denen an der Erhaltung der theologischen Fakultäten liegt, den Professoren an ihnen den Eid und die Vorlage der Vorlesungen erlassen. Aber werden sie das auf die Dauer dem scharfen Gebote Roms gegenüber durchführen können? Und wird man in Rom geneigt sein, den katholisch-theologischen Fakultäten Deutschlands, die man immer mit Mißtrauen betrachtet, diese Ausnahmestellung einzuräumen?

So bleibt doch zu Recht bestehen, was der genannte Aufsatz der Kölnischen Zeitung am Schluß sagt: „Allein mögen nun die theologischen Universitätsprofessoren schwören müssen oder nicht, jedenfalls können sie vom Schwur nur durch besonderen päpstlichen Dispens entbunden werden, und eben dieser Dispens beweist, daß auch sie ihm von Rechts wegen unterworfen sind. Je ungeheuerlicher aber der Modernisteneid ist, um so verhängnisvoller ist die Katastrophe, die er herbeiführt. Man darf geradezu sagen, daß er den Wendepunkt für die Geschicke der theologischen Fakultäten bedeutet. Grell und für das blödeste Auge erkennbar, beleuchtet er die schon bisher äußerst prekäre und nun vollends unhaltbare Lage der katholischen Fakultäten im Organismus unserer deutschen Universitäten; selbst ihre eingefleischtesten Anwälte müssen fortan verstummen. Man stelle sich einen katholischen Theologen als Rector magnificus vor, wie er vor dem kirchlichen Offizial den Modernisteneid stammelt und vielleicht auch noch Rechenschaft über seine Vorlesungen gibt, und die absolute Unvereinbarkeit solcher Zustände mit der Würde unserer Hochschulen springt jedem von selbst in die Augen. Mit dem von Rom angeordneten Modernisteneid ist das Schicksal der katholischen Fakultäten besiegelt; ihre Abschaffung ist nur mehr, darüber gibt man sich sogar in kirchlichen Kreisen keiner Täuschung mehr hin, eine Frage der Zeit. Und wenn sie einst verschwunden sein werden, so wird auf ihrem Epitaphe zu lesen sein: Von den Hochschulen hochgehalten, von den Regierungen sorgsam gepflegt, aber von unserer Kirche erdrosselt — so starben wir."

Auch bezüglich dieses dritten päpstlichen Erlasses gingen Ende November Nachrichten durch die Presse, als ob für Deutschland eine Milderung des Dekrets eingetreten sei. Der Kölner Kardinal Fischer war im November 1910 mit reichlichem Peterspfennig zum Besuch des Papstes in Rom. Daß er da über die Bedeutung der neuen drei päpstlichen Dekrete und ihre Angemessenheit für Deutschland gesprochen hat, ist auch sehr wahrscheinlich. Die Neue Freie Presse in Wien ließ sich aus Köln schreiben, das Ergebnis dieser Romreise bestehe darin, daß die sämtlichen päpstlichen Dekrete, für Deutschland nicht oder nur in gemilderter Form in Kraft träten.

In dieser allgemeinen Form ist die Nachricht offenbar nicht richtig. Was den Antimodernisteneid anlangt, so war zum mindesten bis zum 4. Dez. 1910, wie sich die Köln. Volksztg. (Nr. 1024) aus Rom von berufener Seite schreiben ließ, eine Entscheidung von der Konsistorialkongregation offiziell noch nicht getroffen, die die deutschen und österreichischen staatlichen Theologieprofessoren davon dispensierte. Aber selbst wenn dieser Dispens erfolgt, wird dies wohl, wie die Augsb. Postztg. (Nr. 274) schreibt, mit der Einschränkung geschehen, daß die Professoren, wenn sie zugleich als Beichtväter und Prediger tätig sein wollen, als solche den Eid leisten müssen. Vor allem wird es, wie jedermann sofort sieht, auch ohne Modernisteneid der jetzigen staatlichen Theologieprofessoren in einigen Jahren so kommen, daß der Nachwuchs von katholisch-theologischen Hochschullehrern aus Geistlichen besteht, die als solche den Modernisteneid abgelegt haben. Darum stehen die Universitäten doch vor der Frage, ob Leute mit solch weitgehender Bindung unter ein ihnen starr auferlegtes System von Lehren noch die nötige geistige Bewegungsfreiheit im Forschen und Lehren besitzen, wie sie im wissenschaftlichen Leben durchaus notwendig ist. In diesem Sinne hat auch der Tübinger Jurist Professor S. Rietschel die Frage im Schwäbischen Merkur (Nr. 556) behandelt. Prof. Koch (München) betont in den Münchener Neuesten Nachrichten (Nr. 571): „Gebunden an die Sätze des Modernisteneides sind nicht allein die Theologen, sondern die katholischen Professoren aller Fakultäten, wenn sie brave und gehorsame Söhne der Kirche bleiben wollen."

Was bedeutet es demgegenüber, wenn man in Rom, wie es scheint, das Zugeständnis gemacht hat, daß in Deutschland den Zöglingen der theologischen Bildungsanstalten auch künftig das Lesen von Zeitungen und Zeitschriften nicht verboten sein soll? Ist es ein würdiger Zustand für die katholische Kirche Deutschlands, wenn sie den Zustand der Dinge, der der naturgemäße für sie ist, auf den sie also ein selbstverständliches Recht hat, von Rom aus als besondere Gnadenbewilligung, die jederzeit zurückziehbar ist, erhalten muß?

Über die Kinderkommunion, überhaupt die neuen päpstlichen Dekrete, hat sich Kardinal Fischer nach seiner Rückkehr aus Rom am 23. November 1910 in einem Hirtenbrief ausgesprochen. Er sagt, der heilige Vater habe bereitwillig ihm und den übrigen deutschen Bischöfen „gewisse Vollmachten gegeben, wie sie unseren Verhältnissen entsprechend sind". Was insbesondere das Dekret über die erste heilige Kommunion betrifft, so brauchten die Katholiken keine Sorge zu haben, sondern sie würden dem hl. Vater nur dankbar sein müssen. „Bei der nächsten Feier der ersten heiligen Kommunion, wird es übrigens im Wesen noch bei der bisherigen Übung sein Bewenden haben." Wie wird es aber weiterhin? Auf irgendwelche erheblichen Zugeständnisse des Papstes scheint man danach nicht rechnen zu dürfen.

Wir sind mit unserer Betrachtung der neuesten päpstlichen Erlasse zu Ende. Was ist der Gesamteindruck, welcher Geist tritt uns aus diesen Erlassen entgegen? Es ist der romanisch-hierarchische Geist, der nichts kennt und nichts will als für sich die volle Herrschaft, für die Beherrschten die religiöse Unselbständigkeit und Abhängigkeit von der Hierarchie; darum sollen die Laien schon als unmündige Kinder zu kirchlichen Handlungen wie Kommunionempfang gezwungen werden, darum verliert der Pfarrerstand seine bisherige Freiheit, darum wird jede Regung wirklicher theologischer Wissenschaft ertötet. Religiöse Unkultur und Zwangsmittel zu ihrer Durchführung sind die Triebkräfte in der heutigen römischen Kirche. Wie lange werden die religiös selbständigen Elemente unter den Katholiken gerade Deutschlands dieses römische Joch noch ertragen?

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle (Saale).

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle (Saale).